



Fi 2534

D 1910. 5336. D 1911. 1977

Tübingen

Juristische Dissertationen

1910. Bd 2. H-Z

Inhalt:

1. Hammeley
2. Lieb
3. Mayer
4. Oehler
5. Pfeleiderer
6. Weber
7. Wooske

Die Kollektivbeleidigung.

(Beleidigung von Personengesamtheiten
und von Einzelpersonen durch Gesamtbezeichnung.)

Gekrönte Preisschrift der Berliner Juristenfakultät.

Inaugural-Dissertation, zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Hammeley,

Referendar in Freudenstadt.

BRESLAU 1910.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Die Kollektivbeleidigung.

(Beleidigung von Personengesamtheiten
und von Einzelpersonen durch Gesamtbezeichnung.)

Gekrönte Preisschrift der Berliner Juristenfakultät.

Inaugural-Dissertation, zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Hammeley,

Referendar in Freudenstadt.



BRESLAU 1910.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Frank & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Genehmigt am 12. Februar 1910.
Referent: Professor Dr. Frank.

121
Als Heft 118 der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgeg. von
Prof. Dr. von Lilienthal-Heidelberg, im Verlag der Schletterschen Buchhandlung,
Breslau, erschienen.



Druck von M. Jacob, Wüstegiersdorf.

Meinen Eltern.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	
§ 1. Das Problem	1
1. Abschnitt.	
Der Beleidigungs- und Ehrbegriff im allgemeinen.	
§ 2. Begriffliche Grundlegung	5
2. Abschnitt.	
Die Beleidigung	
von Personengesamtheiten insbesondere.	
§ 3. Begriff der Personengesamtheit, Entwicklung des Problems, Personengesamtheiten als Objekte der Rufgefährdung	24
§ 4. Die Beleidigung von Behörden und politischen Körperschaften nach geltendem Recht (§§ 196, 197 StGB)	35
§ 5. Die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten mit öffentlich- rechtlichem Wirkungskreis	44
§ 6. Die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten mit privat- rechtlichem Wirkungskreis	48
§ 7. Die Dauer des Beleidigungsschutzes von Personengesamtheiten und die Antragsberechtigung	51
§ 8. Nicht geschützte Personengesamtheiten, ergänzender Schutz	53
3. Abschnitt.	
Die Beleidigung	
von Einzelpersonen durch Gesamtbezeichnung.	
§ 9. Das Problem in Literatur und Judikatur	57
§ 10. Die objektive und subjektive Richtung der Beleidigung	61

Abkürzungen.

- A = Annalen des Reichsgerichts.
Abh = Strafrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von v. Lilienthal.
BE = Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern.
DJZ = Deutsche Juristenzeitung.
Dr. Annalen = Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts Dresden.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
GA = Archiv für Strafrecht, begründet durch Goldammer.
GS = Gerichtssaal.
HE = Entscheidungen des ehem. großherzogl. hessischen Kassationshofes.
ME = Entscheidungen des Oberlandesgerichts München.
O = Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.
OT = Entscheidung des ehem. preußischen Obertribunals zu Berlin.
OAG = Entscheidung des Oberappellationsgerichts (mit dem Namen der betr. Stadt).
R = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RG = Entscheidung des Reichsgerichts.
sGZ = v. Schwarze, Gerichtszeitung für das Kgr. Sachsen.
StZ = Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis usw.
Vgl. D. = Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil.
Vorentwurf = Vorentwurf zu einem deutschen StGB, nebst Begründung (Berlin 1909).
WGBL = Württembergisches Gerichtsblatt (v. Kübel).
WKassH = Entscheidung des ehem. württ. Kassationshofs zu Stuttgart.
Württ. J. = Jahrbücher der württ. Rechtspflege.
Z = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

(Vgl. im übrigen die Vorschläge des deutschen Juristentags.)

Literatur.

- v. Bar, Zur Lehre von der Beleidigung usw., GS 52, 185 ff.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., 478 ff.
Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., I, 140 ff.
— Handbuch des Strafrechts I, 618.
Bolze, Die Beleidigungsfähigkeit kollektiver Personeneinheiten, GA 26, 1 ff.
Bruhns, Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? GS 27, 489 ff.
v. Buri, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 10 ff.
van Calker, Die Zeitung als Objekt der Beleidigung, DJZ 7, 277.
Doehow, in Holtzendorfs Handbuch, III, 338 ff.
Eckstein, Die Ehre in Philosophie und Recht, 112.
Finger, Oesterreichisches Strafrecht, 2. Aufl., Berlin 1910, II, 168 ff.
Frank, Strafgesetzbuch, 5.–7. Aufl., Vorbemerkung II f. zu Abschn. 14, 307 ff.
Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkung, 50 ff.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 146 ff.
Goldammer, Die Privatbeleidigung juristischer Personen, GA 16, 810 ff.
— Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten II, 163 ff., 342 ff.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II, 167 ff.
— Preussisches Strafrecht II, 245 ff.
Hausmann, Die Beleidigung gesetzgebender Versammlungen und pol. Körperschaften.
Heß, Die Ehre und die Beleidigung des § 185, 27 ff.
v. Hippel, Die sog. Staatsverleumdung, Vgl. D. 2, 68 ff.
John, Beleidigung, in Holtzendorfs Rechtslexikon, 3. Aufl., I, 263 ff.
Kohler, Ehre und Beleidigung, GA 47, 141 ff.
Küstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 22 ff.
Liepmann, Einfache Beleidigung, Vgl. D. 4, 348 ff.
— Beleidigung (aus der Sammlung „Das Recht“) (Berlin 1909), 70 ff.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16/17. Aufl., 336.
Löwe, Strafprozeßordnung, 12. Aufl., 858.
Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis 2, 283.
Merkel, Lehrbuch 290.

- Meyer-Allfeld, Lehrbuch, 6. Aufl., 423.
v. Niesewand, Die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen (Leipziger Diss. 1909).
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl., Anm. 11 f. zu § 185.
Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 14. Aufl. (Berlin 1901), Anm. 6 f. zu § 185.
Passow, Die Kreditgefährdung des § 187 StGB (Abh. Heft 42), 16 ff.
Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichs Strafprozesses, 50 ff.
Rube, Strafgesetzbuch, 1. Aufl., 708 f.
Rüdorff, Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 450.
Schütze, Lehrbuch, 2. Aufl., 355.
v. Schwarze, Strafgesetzbuch, 5. Aufl., 541 f.
Stenglein, Das Antragsrecht des Vorgesetzten, GS 42, 79 ff.
Vorentwurf zum D. StGB, Begründung S. 720.
Wachenfeld, Beleidigung in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., II, 299 ff.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen), S. 388.
Zimmermann, Ueber die Beleidigungsfähigkeit kollektiver Personeneinheiten, GA 25, 97 ff.

(Weitere Literarnachweise für das gemeine Recht bei Zimmermann, GA 25, 98 f. Köstlin, Abhandlungen, 22 f.

Einleitung.

§ 1.

Das Problem.

Zur Einführung in die strittige Materie, die angesichts der zum Teil sehr bedenklichen Neigungen der heutigen Rechtsprechung mehr als je einer erneuten Behandlung bedarf,¹⁾ möchte ich, ohne zunächst auf den Stand der Kontroversen einzugehen, folgende Entscheidung des württ. Oberlandesgerichts²⁾ wiedergeben, die das Problem in hervorragender Weise illustriert:

Der Privatkläger, Vorsitzender des Verbands der württ. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbediensteten, hatte im Namen des Verbands sowohl als auch in seinem eigenen Privatklage erhoben, weil der Angeklagte zu dem Mitglied D des Verbands gesagt hatte, es sei nicht schön, daß ein Teil der Werkstattearbeiter zu C einem andern Verband als dem des Angeklagten angehöre, und, als D erwiderte, es gehe ihn nichts an, in welchem Verein er, D, sich befinde, hinzufügte: „In unserem Verein sind doch wenigstens keine Zuchthäusler.“ Das Berufungsgericht hatte indes auf Grund der Zeugenaussagen nicht als ausgeschlossen erachtet, daß die Äußerung dahin lautete: „Bei uns sind doch keine, die schon im Zuchthaus waren“.

In dieser Äußerung hat das Berufungsgericht eine Beziehung auf die Allgemeinheit der Mitglieder des vom Privatkläger als Vorsitzenden vertretenen Verbands und damit eine Beziehung auch auf die Person des Privatklägers nicht nachweisbar gefunden, auch nicht eine Beleidigung des Verbandes als solchen erblickt, vielmehr festgestellt, daß damit lediglich der Vorwurf ausgesprochen werden sollte, daß ein wegen

¹⁾ Vgl. Liepmann, Vgl. D. 4, 348 Anm. 2.

²⁾ Erkenntnis vom 26. März 1902, Württ. J. 14, 190 ff.

ehrenrühriger Vergehen bestrafte Mitglied in den vom Privatkläger vertretenen Verband aufgenommen worden sei.

Das OLG. führt dazu aus: „Daß dieser Vorwurf (der Aufnahme eines so bestrafte Mitgliedes in den Verband) schon an sich und zumal in dem festgestellten Zusammenhang als Ausdruck der Geringschätzung und Mißachtung, auch als die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber demjenigen, welchem der Vorwurf galt, angesehen werden kann, ist nicht zu bezweifeln.

Der Vorwurf konnte an sich dem Verband als solchem gelten; dann konnten aber in diesem Fall nur die einzelnen Mitglieder desselben in ihrer Gesamtheit beleidigt werden, da abgesehen von den in §§ 196, 197 StGB. speziell genannten und hier überall nicht in Frage kommenden Ausnahmen ein Verein oder Verband als solcher nicht als möglicher Gegenstand einer Beleidigung angesehen werden kann, die Ehre vielmehr ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit, eine Ehrenkränkung daher nur in Beziehung auf Personen denkbar ist.

Dagegen können allerdings die sämtlichen Mitglieder, welche zu einem Verband gehören, unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden, falls die Beziehung der Äußerung auf diese Gesamtheit als gewollte angenommen wird. Doch kommt auch solchenfalls der Strafantrag des Verbandsvorstandes wirksam nur für seine Person in Betracht, weil der statutengemäß zur gerichtlichen Vertretung des Verbandes berufene Vorstand deshalb noch nicht berechtigt ist, für Personen, welche in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder beleidigt sind, einen Strafantrag gemäß §§ 61, 65 StGB. zu stellen, falls er von diesen nicht im Einzelfall dazu besonderen nachweislichen Auftrag erhalten hat. Dies wird ersichtlich in dem Berufungsurteil auch nicht verkannt, dagegen mit Unrecht das Vorhandensein einer Ehrenkränkung des Privatklägers schon deshalb verneint, weil eine Beziehung der kritischen Äußerung auf die Allgemeinheit der Verbandsmitglieder nicht nachweisbar erscheine.

Nach dem Inhalt des Vorwurfs konnte dieser auch einem beschränkten Teil der Mitglieder gelten, und zwar denjenigen, welche über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband oder über den Ausschluß eines Unwürdigen zu befinden haben. Denn eben die Tatsache der Aufnahme einer mit Zuchthaus bestrafte Person wurde vom Angeklagten einem Verbandsmitglied vorgehalten, und wenn nun auch das Berufungsgericht etwa davon ausging, daß nicht alle Mitglieder des Verbandes von der Aufnahme eines solchen Mitgliedes Kenntnis hatten und deshalb der Vorwurf nicht allen gegolten haben könne, so war immerhin die Frage zu prüfen, ob nicht wenigstens denjenigen Mitgliedern, welche über die Aufnahme nur würdiger Mitglieder in den Verband zu wachen haben, der ehrenrührige Vorwurf einer hiebei geübten Leichtfertigkeit und Pflichtverletzung oder überhaupt laxer Moralgrundsätze gemacht wurde.“

Aus diesen Ausführungen erhellt: jede Kundgebung, die einer Einzelperson gegenüber als Beleidigung aufzufassen wäre,

nötigt, wenn sie sich auf eine Mehrheit von Personen bezieht, zu folgender Fragestellung:

1) Ist die **Gesamtheit als solche** beleidigt? Wollte der Täter, dessen Aussage auf das Ganze geht, de facto die als eine Einheit gedachte Personensumme treffen und beleidigen?

2) Sind **alle** einzelnen, zu der Gesamtheit gehörenden Personen individuell beleidigt bzw. mitbeleidigt? oder

3) nur ein **Teil** der Einzelnen und eventuell welcher?

Die erste Frage stellt das alte Problem der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten dar, die zweite und dritte das nicht minder lebhaft umstrittene der Beleidigung durch Kollektivbezeichnung, beide von jeher scharf von einander geschieden und doch zusammen behandelt, in einem unverkennbaren Gegensatz stehend und doch wieder verwandt. Die Grundlage zum mindesten, der tatsächliche Vorgang, der den Ausgangspunkt bildet, ist in beiden Fällen derselbe, und der dadurch begründete logische Zusammenhang läßt eine gemeinschaftliche Behandlung beider Fragen sehr wohl zu.

Ja, eine solche erscheint nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar durchaus notwendig, da die genannte Dreiteilung nicht etwa bloß in einigen, sondern in allen Fällen derartiger Kundgebungen eintritt. Es wäre immer nur halbe Antwort, wollte man bloß auf die eine oder bloß auf die andere Seite des Themas eingehen.

Juristisch interessanter ist zweifellos die erste Frage, die Frage nach der Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten, für die der ganze Streit über die Begriffe Beleidigung und Ehre unmittelbare Bedeutung gewinnt,¹⁾ während es sich bei der anderen Frage viel mehr um eine tatsächliche Feststellung und Beweiswürdigung im konkreten Falle handelt, die auch ohne eingehende Auseinandersetzung mit dem Ehr- und Beleidigungsbegriff erfolgen kann, jedenfalls von der Fassung dieser Begriffe nicht so sehr beeinflusst wird.

Es ist in der Tat unmöglich, zu dem ersten Problem Stellung

¹⁾ Aus dem an die Spitze gestellten Beispiel ist ja leicht zu ersehen, daß das Gericht zu seiner Entscheidung durch die Annahme geführt worden ist, Ehre als ein „Attribut menschlicher Persönlichkeit“ könne einem Verein oder Verband als solchem nicht zukommen.

zu nehmen, ohne zuvor eine feste begriffliche Grundlage geschaffen zu haben. Selbstverständlich kann es aber nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die ganze Lehre von der Beleidigung aufzurollen: es soll sich hier nicht um Untersuchungen ab ovo, sondern nur um Stellungnahme zu den neuesten Fragen auf diesem Gebiet handeln.¹⁾

Dieser Aufgabe ist der erste Abschnitt gewidmet. Die Zerteilung des folgenden Hauptteils ergibt sich aus der Fassung des Themas von selbst, und ebenso ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen von selbst, auf welchen Unterabschnitt dieses Hauptteils das Schwurgericht der ganzen Abhandlung zu liegen kommt.

Was die Literatur zu den Fragen des ersten Abschnittes betrifft, so verweise ich auf die Zitate an Ort und Stelle; für den zweiten und dritten Abschnitt vgl. oben S. 2 ff. Bemerken möchte ich, daß eine monographische Behandlung insbes. der Frage nach der Beleidigung von Personengesamtheiten noch aussteht; die kleineren Aufsätze, in denen sie Bearbeitung gefunden hat durch *Goldammer*, *Zimmermann*, *Bolze*, *Bruhns*, *Stenglein* und neustens durch eine Leipziger Dissertation (*v. Niesewand*), haben das Problem in keiner Weise zu einem Abschluß gebracht.

¹⁾ Dabei ist insbesondere anzuknüpfen an *Liepmann* und *v. Lilienthal*, Vgl. D. 4, 217 ff, 384 ff; s. auch *Liepmann*, *Beleidigung*, aus der Sammlung „das Recht“.

1. Abschnitt.

Der Beleidigungs- und Ehrbegriff im Allgemeinen.

§ 2.

Begriffliche Grundlegung.

Die Beleidigung wird allgemein aufgefaßt als Ausdruck von Mißachtung und Geringschätzung; dabei wird für den Begriff „eine vorsätzliche Kundgebung der Nicht- oder Mißachtung im Bewußtsein des ehrverletzenden Inhalts der Kundgebung“ gefordert (vgl. E. 40, 416). Der ältere Sprachgebrauch, der Beleidigung für Verletzung zu verwenden pflegte,¹⁾ kommt für uns heute nicht mehr in Betracht, obwohl er in der populären Anschauung und Ausdrucksweise noch vielfach nachklingt, insbesondere soweit ein Delikt Gefühlsverletzung im Gefolge hat. Eine derartige Ausdehnung, die übrigens auch bei der *v. Bar*'schen Formulierung des Beleidigungsbegriffs in der wesentlichen Betonung der durch den Angriff hervorgerufenen Gefühlskränkung zum Vorschein kommt, ist für den gesetzlichen Beleidigungsbegriff von vornherein abzuweisen.²⁾ Was für den Begriff in Betracht

¹⁾ Z. B. Beleidigung der Freiheit, wie es im preuß. Allg. Landrecht von 1794 hieß.

²⁾ (Vgl. *v. Bar*, GS 52, 81 ff.); *v. Bar* ist denn auch mit seiner Ansicht auf allgemeinen Widerspruch gestoßen (vgl. *Kohler*, GA 47, 7; *Frank*, S. 306; *Binding*, Lehrb. I, 133; *Liepmann*, Vgl. D. 4, 220; *Beling*, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede, S. 34; nur *Heß*, (Die Ehre u. die Bel. des § 185, Neue Thesen III) und *Wachenfeld* (*Kohlers Enzykl.* II, 299) stehen auf seiner Seite.

kommt, ist vielmehr folgendes: Wer beleidigt, will entweder direkt eigene Mißachtung zum Ausdruck bringen, will den Angegriffenen oder einen Dritten wissen lassen, für wie minderwertig und verächtlich er das Objekt seines Angriffs halte, oder er will zwar nicht unmittelbar Mißachtung von dem Betroffenen oder von Dritten als Ausdruck von Mißachtung angesehen wird.¹⁾

Bezüglich der Begründung des beleidigenden Charakters einer Kundgebung gehen nun aber die Ansichten sehr weit auseinander, und zwar stehen einander in der Gegenwart hauptsächlich zwei gegenüber, von denen die eine, insbesondere von *Binding* (Lehrb. I, 136 ff.; die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 19 ff.) und *Kohler* (GA 47, 29 ff.) vertretene mit ihrer Begründung darauf zurückgeht, daß in der mißachtenden Kundgebung ein Angriff auf die sittlichen Qualitäten des Betroffenen liege — „weil die Beleidigung einen Angriff auf die sittlichen Qualitäten enthält, deshalb ist sie strafbar“ —, während die andere, vor allem von *Liepmann* (Vgl. D. 4, 242 ff., 265 ff., 273 ff.)²⁾ vertretene Ansicht den Begriff auch auf andere Qualitäten ausdehnt, und zwar auf alle diejenigen, welche für die soziale Stellung des Betroffenen als wesentlich und unentbehrlich anzusehen sind. „Weil die mißachtende Kundgebung einen Angriff auf die für den Betroffenen seiner sozialen Stellung nach wesentlichen Eigenschaften enthält, deshalb ist sie als Beleidigung strafbar.“

In einem Punkt jedoch stimmt die zweite Ansicht mit der ersten überein, nämlich darin, daß auch sie die Beleidigung als einen Angriff auf das Rechtsgut der Ehre auffaßt. Die Verschiedenheit muß also ihren Grund notwendig in der Fassung des Ehrbegriffs haben.

¹⁾ Als Beispiele für diesen letzteren Fall führt *Liepmann*. Vgl. D. 4, 263 an: Den Kuß wider Willen, oder sexuelle Zudringlichkeit gegen eine anständige Frau. Oder man denke an Fälle, in denen der Täter die Handlung, die er dem andern nachsagt, selbst für anständig hält, aber weiß, daß sie von dem Betroffenen oder von der herrschenden Meinung für unmoralisch und ehrenmindernd angesehen wird (z. B. ein Homosexueller sagt fälschlicherweise einem Andern Homosexualität nach).

²⁾ Ebenso *Frank*, S. 306 ff., *Merkel* (Lehrb. 287), v. *Liszt* (Lehrb. § 95), *Olshausen* (Anm. 2 zu § 185).

Daß man die Beleidigung überhaupt als Delikt gegen die Ehre auffaßt, ist historisch wohl begründet und entspricht der allgemeinen Anschauung (vgl. *Frank*, S. 306).^{1) 2)}

A. Für die *Binding-Kohlersche* Gruppe besteht die Ehre darin, daß jeder Mensch von Natur eine gewisse sittliche Würde besitzt, deren Respektierung er von Andern verlangen kann, soweit er sich ihrer nicht selbst durch unsittliches Handeln entäußert hat. „Ehre ist der Wert, der einem Menschen als solchem und auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten, also seiner sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit zukommt“ (*Binding*, Lehrb. I, 136).³⁾

Beleidigung aber ist der Vorwurf, man habe sich durch unsittliches, menschenunwürdiges Handeln der Würde eines sittlichen Menschen unwert gezeigt, weil in diesem Vorwurf eine Mißachtung dieser Würde und eine „Verletzung des Willens, der auf Ehre hält“ (*Binding*, Die Ehre . . . S. 26 ff.), bzw. eine Gefährdung der Meinung über den sittlichen Wert des Angegriffenen (*Kohler*, GA 47, 10) liegt.

So verneint Württ. KassH, 23. Mai 1877, WGBI 13, 246 eine Beleidigung durch die Bezeichnung „Dickbauch“, weil darin kein

¹⁾ „Das Gesetz enthält keine Definition des Beleidigungsbegriffs“, heißt es in GA 38, 484, Anm. 4 des Herausgebers, „weil es davon ausgeht, daß dieselbe dem täglichen Leben angehört und sich daher jedem Wechsel des Volksbewußtseins anzuschließen hat; demgemäß ist unter ihm die Verletzung der Ehre zu verstehen.“ Der Vorwurf ersetzt in der Bezeichnung des Abschnitts 21 das Wort „Beleidigung“ durch „Ehrverletzung“, enthält sich aber auch einer Definition der Ehre (vgl. Begründung, S. 701 f.).

²⁾ So leicht darf man sich über den Begriff der Ehre denn doch nicht hinwegsetzen wie v. *Niesewand* (S. 2), der ihn nur in einer kurzen Anmerkung streift, im übrigen aber vermeidet, „weil er zu vieldeutig sei und im Gesetz auch nicht mehr gebraucht werde“. Vgl. auch *Stenglein*, GS 42, 88.

³⁾ Ganz ähnlich *Rubo* (S. 708); ferner sehr ausführlich *Kohler*, GA 47, 1 ff.; *Hälschner* (Deutsches Strafrecht II, 158 ff.) hatte die Ehre als Reflex des sittlichen Wertes einer Person aufgefaßt, den diese durch ihre innere Entwicklung sich erworben hat. Vgl. auch *Häring*, Das christliche Leben (Sittenlehre) S. 250 ff., der im Begriff der Ehre auch den „Gedanken an ein sittliches Urteil, das den sittlichen Wert einer Person anerkennt“ als entscheidendes Merkmal auffaßt.

Angriff „auf die Rechtllichkeit oder Sittlichkeit des Strafklägers“ liege.

Es wäre aber doch ein wunderliches Resultat, wenn eine solche Bezeichnung z. B. des Landesherrn nicht als Majestätsbeleidigung bestraft werden könnte.¹⁾ Deshalb tragen auch die meisten Vertreter dieser engeren Fassung des Ehrbegriffs kein Bedenken, solche Schimpfworte und insbesondere auch die animalischen unter den Begriff zu subsumieren. Sie fassen eben, im Gegensatz zu der zitierten Entscheidung, derartige Bezeichnungen in der Tat als Angriffe auf die Rechtllichkeit und Sittlichkeit auf, weil in ihnen die Behauptung enthalten sei, es fehle dem so Bezeichneten „an der Fähigkeit zu sittlicher Auffassung“, er sei ein Mensch, bei dem von sittlicher Achtung überhaupt keine Rede mehr sein könne.²⁾ Es fragt sich aber doch, ob man auf diese Weise nicht, nur um den Begriff der Ehre zu retten, den Schimpfworten eine Bedeutung beilegt, die sie nicht haben.

B. Gerade den letzten Punkt betonen mit großer Schärfe die Vertreter der zweiten Ansicht³⁾, die auch ihrerseits davon ausgehen, daß solche „Unwerturteile im Volkston“ als Beleidigungen aufzufassen seien. Sie weisen, um den Schwierigkeiten, in die *Binding* und *Kohler* mit ihren Erklärungsversuchen geraten, darauf hin, daß man unter Ehre nicht jene allgemeine Menschenwürde verstehen dürfe, die bei jedermann ursprünglich dieselbe sei, sondern daß man differenzieren müsse, wie ja schon der gemeine Sprachgebrauch differenziere, der keine allgemeine Ehre⁴⁾, wohl aber verschiedene Standesehren kenne, während doch die sitt-

¹⁾ Da ja der Begriff der Beleidigung des § 95 StGB der gleiche ist wie der allgemeine Begriff der Beleidigung im StGB überhaupt. E. 40, 416.

²⁾ Vgl. *Kohler*, GA 47, 30.

³⁾ Insbes. *Liepmann* (Vgl. D. 4, 277, 224 ff.), vgl. auch *Merkel*, Lehrb. S. 290 und die daselbst angeführten drastischen Beispiele; ebenso OT, GA 24, 574; 22, 602; OLG Stuttgart, Württ. J. 4, 303; RG, GA 46, 204.

⁴⁾ „Ehre“ sagt *Paulsen*, System der Ethik, 1. Aufl., 3. Buch, 5. Kap., S. 446 ff. „ist das Maß von Geltung und Wert, das einem jeden in der Schätzung seiner Umgebung beigelegt wird. Es gibt eine Kaufmannsehre, eine Künstlersehre, eine Offizierssehre, eine Kavallierssehre, eine Studentenehre usw. Der Besitz derselben bedeutet, daß ein Glied dieses Kreises den besonderen Anforderungen gerecht wird, die innerhalb desselben an es gestellt werden.“

lichen Anforderungen im strengsten Sinn für alle Menschen dieselben seien (vgl. *Frank* S. 306 f.)

Ehre im Sinne dieser Autoren ist der nicht allein durch die „sittlichen“, sondern ebenso oder noch viel mehr durch die „sozialen“ Qualitäten bestimmte Wert eines Menschen. Die Verschiedenheit der Ehre der Einzelnen hat ihren Grund in der Verschiedenheit der Eigenschaften, welche die Betreffenden gerade zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen. Diese als Ehre zusammenfaßbaren Eigenschaften eines Menschen wirken in doppelter Art: sie erzeugen eine Schätzung bei Anderen und reflektieren zugleich in dem eigenen Bewußtsein.¹⁾

Hiernach werden als Angriffe auf die Ehre folgende zwei, dem Wesen nach zu trennende Fälle unterschieden:

- 1) die Rufgefährdung,
- 2) die Ehrenkränkung.

Im ersten Fall ist „die durch die Behauptung bei Dritten vielleicht hervorgerufene Mißachtung“ das maßgebende Kriterium des Delikts, im zweiten Fall fordert die Ehrenkränkung eine Ausgleichung, „weil der Betroffene selbst sich mißachtet fühlen kann.“²⁾

ad 1): Zur Herabsetzung der Wertschätzung durch Dritte geeignet sind nach *Liepmann* „alle die Kundgebungen, welche die Behauptung enthalten, es besitze jemand nicht diejenigen Eigenschaften, die für die Erfüllung seiner Aufgaben wesentlich, unentbehrlich sind, oder er habe Eigenschaften, die sich mit der Erfüllung dieser Aufgaben nicht vereinigen lassen“. Beleidigung ist also für *Liepmann* (nach französischem Vorbild) die Negation der „essentiellen Qualitäten“; nur diese, nicht auch noch andere, kommen bei der Bewertung durch Dritte und ebenso auch bei der Selbsteinschätzung in Betracht. Denn

ad 2): Auch bei der Alterierung der Selbsteinschätzung kann man, „indem man den Begriff objektiviert, nur solche

¹⁾ Vgl. bzgl. der Zusammenrückung der Ehre mit der Selbsteinschätzung neustens auch *Kattenbusch*, Ehren und Ehre, S. 31; *Paulsen*, Ethik, S. 446.

²⁾ Sollte es nicht konsequenter heißen: „Weil der Betroffene selbst sich mißachtet, seine Selbsteinschätzung verringern kann“? Es handelt sich doch um eine Analogie zum ersten Fall! Ich fürchte, *Liepmann* hat sich von dem Gedanken der „Gefühlskränkung“ im Sinne v. Bars noch nicht ganz losgemacht; vgl. *Beling*, Uebler Nachrede, S. 34.

Angriffe berücksichtigen, die zugleich dem Urteil anderer, gleichartiger Personen beachtlich erscheinen,“ d. h. nur eben Angriffe auf wesentliche Qualitäten.¹⁾

Damit glaubt *Liepmann* eine genügende Erklärung dafür gefunden zu haben, daß nicht bloß Aeußerungen, die den sittlichen Wert eines Menschen in Frage stellen, sondern auch solche, die „intellektuelle wesentliche Mängel, also nicht bloß Unsittlichkeit, sondern auch Unfähigkeit zum Gegenstand haben“, als Beleidigungen aufgefaßt werden; insbesondere glaubt er damit auch die Erklärung für den beleidigenden Charakter der Schimpfworte gefunden zu haben.

C. I. Diese Erklärung ist in der Tat für eine Reihe von Fällen, die der *Binding-Kohler*'schen Auffassung große Schwierigkeiten bereiten, recht einleuchtend. Insbesondere manchen animalischen Schimpfworten kann man, ohne ihrem Sinne Zwang anzutun, eine derartige Bedeutung sehr wohl beilegen. Aber es gibt außer den animalischen noch andere Schimpfworte und beschimpfende Redensarten, die nichts weiter sind als der Ausdruck einer rohen Gesinnung, über die Qualitäten des Angegriffenen dagegen rein gar nichts aussagen.²⁾ Für solche Fälle ist offenbar auch die *Liepmann*'sche Fassung des Ehrbegriffs nicht genügend; der Vorwurf, der gegen *Binding* und *Kohler* erhoben wird, fällt vielmehr bis zu einem gewissen Grad auf *Liepmann* selbst zurück.

Außerdem gerät *Liepmann* mit seinem erweiterten Ehrbegriff in neue, der *Binding-Kohler*'schen Ansicht ganz unbekannte Schwierigkeiten, deren Tragweite er nicht genügend beachtet hat.

II. Zweifellos besteht ein Zusammenhang zwischen Ehre und sozialer Stellung. Die Beleidigung erscheint in der Tat als ein Gefährdungsdelikt, wie zuerst von *Frank*, dann von *Kohler* betont wurde. Sie ist, soweit sie vor Dritten erfolgt, generell ge-

¹⁾ Vgl. zum Vorangehenden: Vgl. D. 4, 219 ff. Aehnlich v. Lillenthal, Vgl. D. 4, 397; Frank 306; RG., GA. 38, 343; vgl. v. Liszt S. 335.

²⁾ Redensarten wie: „Steig mir den Buckel hinauf“ und ähnliche drastische Ausdrücke, die auf der Linie des bekannten Zitates aus Göthes Götze stehen, stellen doch nicht etwa deshalb Beleidigungen dar, weil dem Betroffenen dadurch eine mit Rang und Stellung nicht zu vereinbarende Handlung zugemutet wird.

eignet, die soziale Stellung des Angegriffenen, soweit diese auf der Wertschätzung durch Dritte beruht, zu schädigen.³⁾

Zu beachten ist aber bei der von *Liepmann* sogenannten Rufgefährdung, daß die Eigenschaft einer möglichen Schädigung der sozialen Stellung nicht allein schon eine Aeußerung zur Beleidigung macht, daß es im Gegenteil genug Kundgebungen gibt, welche Ansehen, Kredit und das ganze äußere Fortkommen der größten Gefahr aussetzen, ohne nach allgemeiner Anschauung die „Ehre“ des Verletzten im Geringsten anzutasten.

Bei näherem Zusehen erscheint nämlich die Beleidigung nur als Unterabteilung eines Begriffs, der alle Kundgebungen umfaßt, welche generell geeignet sind, den Betroffenen in seiner oder der andern Leute Meinung herabzusetzen; mit andern Worten: die Beleidigung als Gefährdungsdelikt im Sinne *Liepmanns* steht auf einer Stufe mit jeder beliebigen Aeußerung des Mißfallens, des Tadels, kurz: mit der Gesamtheit der ungünstigen Urteile überhaupt, die über Eigenschaften, Fähigkeiten, moralische und intellektuelle Qualitäten eines Andern gegenüber Dritten oder dem Angegriffenen selbst geäußert werden können.^{2) 3)}

Es geht nun aber nicht wohl an, in allen diesen Fällen Beleidigung anzunehmen.⁴⁾ Es ist eben einmal nach allgemeiner

¹⁾ Die Beleidigung unter vier Augen ist selbstverständlich speziell dazu nicht in stände; daraus folgt aber nur, daß eine Definition, welche allein die „auf der Achtung der Mitmenschen beruhende soziale Stellung“ als Angriffsobjekt der Beleidigung berücksichtigt (vgl. Frank S. 307), offensichtlich nicht weit genug ist. In diesen Fehler einer zu engen Definition verfällt allerdings *Liepmann* nicht.

²⁾ Paulsen (System der Ethik S. 446) spricht ganz konsequent in allen diesen Fällen wenn auch nicht von einer Verletzung der strafrechtlich geschützten Ehre, so doch von einer Verletzung des „Ehrtriebs“, der, als eine eigentümliche Modifikation des Selbsterhaltungstriebes — Paulsen nennt ihn den „ideellen Selbsterhaltungstrieb“ — gerichtet ist „auf die Erhaltung des Selbst in der Vorstellung und zwar sowohl in der eigenen als in der fremden Vorstellung“.

³⁾ Was *Liepmann* S. 229 von der schweren Vernehmung behauptet, nämlich daß sie den Betroffenen selbst schlechter machen kann, gilt überhaupt für jede Mißachtung.

⁴⁾ Wenn *Hess* (die Ehre usw. S. 28) alle diejenigen Kundgebungen, welche „den Leumund einer Person, d. h. schlechthin die Gesamtheit der günstigen Urteile über ihren Wert herabzusetzen geeignet sind“, nach §§ 186, 187 StGB

Anschauung keine Beleidigung, sondern nur eine Taktlosigkeit, wenn man einer empfindsamen jungen Dame sagt, sie sei keine Schönheit, oder einen Professor der Naturwissenschaften dadurch lächerlich zu machen sucht, daß man von ihm behauptet, er gehe jeden Sonntag zur Kirche.¹⁾ Das verkennt auch *Liepmann* nicht; er stellt ja eben deshalb den Satz auf: „Gefährlich für die soziale Stellung und deshalb Beleidigung ist nur das Absprechen der wesentlichen, zur Berufsausübung unentbehrlichen Qualitäten“ (s. Vgl. D. 4, 233).

Aber diese Einschränkung erscheint erstens durchaus willkürlich und zweitens genügt sie nicht.

1. Was ist überhaupt eine wesentliche Eigenschaft? Will sich *Liepmann* hier etwa an *v. Almendingen*²⁾, den er S. 225 zitiert, anschließen, und einem Offizier, dessen Keuschheit in Zweifel gezogen wird, schlechthin, auch wenn er verheiratet ist, kein Antragsrecht wegen Beleidigung zugestehen? Und zu welcher Entscheidung würde *Liepmann* kommen, wo würde er die Grenze als üble Nachrede bzw. Verleumdung bestrafen will, so gerät er damit ebenso ins Ungemessene wie bei seiner Fassung des Beleidigungsbegriffs im Sinne des § 183, die ihn jede Gefühlskränkung als Beleidigung aufzufassen zwingt.

¹⁾ In einem leichtlebigen Kreis wird ja wohl auch der mit mitleidigen Augen angesehen, dem man nachsagt, er habe noch keine galanten Abenteuer erlebt; und sicherlich kann es in irgend einem verlorenen Winkel in den Tiroler Bergen den guten Ruf eines Mannes gefährden, wenn von ihm gesagt wird, er glaube nicht an den leibhaftigen Teufel.

²⁾ Gerade durch diese seine Beschränkung steht unser deutscher Beleidigungsbegriff im Gegensatz zum englischen, der als „defamatory“ alles aufzählt, „was den Angegriffenen in den Augen seiner Mitbürger als Menschen und Geschäftsmann herabsetzen kann, also nicht bloß den Vorwurf strafbarer Handlungen, des Betrugs, der Unehrlbarkeit, unmoralischen, lasterhaften Lebenswandels, sondern auch den ansteckender Krankheiten, geschäftlicher Unfähigkeit usw., kurz alles, was in den Augen rechtlich denkender Menschen eine üble Meinung von ihm hervorrufen oder ihn des freundschaftlichen oder geselligen Verkehrs berauben kann“ (vgl. v. Lilienthal, Vgl. D. 4, 441, Anm. 3).

³⁾ v. Almendingen, Ueber Verletzungen des guten Namens und der Ehre, im Magazin f. d. Philosophie u. Geschichte des Rechts, I, 2, 5 ff, meint: „Ich habe den Geistlichen nicht injuriert, dessen Herzhaftigkeit im Duell ich in Zweifel zog, nicht den Offizier, dem ich eben keine Keuschheit oder keinen festen Glauben an Athanasius' Infallibilität nachreden wollte. Denn der Staat hat kein öffentliches Urteil über den persönlichen Mut des Lehrers oder über die Rechtsinnigkeit des bewaffneten Verteidigers des Vaterlandes sanktioniert“.

ziehen, wenn jemand nachgesagt wird, er sei abergläubisch, ängstlich, nervös, außerordentlich nervös, von einer Nervosität, die ihn an jeder ernsten Arbeit hindere? Oder er könne nicht lesen und schreiben oder nur notdürftig lesen und schreiben?

Allerdings: je unentbehrlicher eine Eigenschaft erscheint, desto mehr sinkt die Achtung der Leute vor dem, welchem sie mangelt; wenn aber eine Eigenschaft „bei der Stellung der betr. Person zwar erwünscht, aber nicht gerade nötig ist,“¹⁾ hat sie dann jede Bedeutung für die soziale Bewertung verloren? Offenbar handelt es sich doch nur um Grade; ein scharfer Schnitt läßt sich überhaupt nicht wohl machen, und es erscheint durchaus willkürlich, wenn man sagt: von hier an wird das Absprechen von Eigenschaften für die soziale Stellung gefährlich, vorher nicht.²⁾

Das Ergebnis wäre also zunächst dieses: findet man das Wesen der Beleidigung in der schädigenden Beeinflussung der sozialen Wertschätzung, welche eine Person erfährt, so läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, auf welche Eigenschaften sich das absprechende Urteil beziehen muß. Objektive Grenzen des Beleidigungsbegriffs gibt es alsdann nicht.

2. Nicht einmal in ihrer Beschränkung läßt sich die Definition *Liepmanns* durchführen: denn immer noch wäre der Vorwurf eines wesentlichen körperlichen Gebrechens als Beleidigung aufzufassen, auch wenn absolut kein Vorwurf in moralischer Hinsicht darin liegt. Zur Widerlegung genügen zwei Beispiele: es wird von einem Kapellmeister gesagt, er sei taub, oder von einem Maler, er sei blind geworden. Daß es sich hier, trotz Beethoven, um wesentliche Eigenschaften handelt — insbes. im zweiten Beispiel ist jede Widerrede ausgeschlossen — kann keinem Zweifel unterliegen; ebensowenig aber kann ein Zweifel darüber bestehen, daß man den Begriff der Beleidigung und der Ehre vergewaltigt, wenn man solche Angriffe in ihn aufnimmt.³⁾

¹⁾ Frank S. 306.

²⁾ „Der Defekt des Talents, der Gewandtheit, des raschen Ueberblicks, der passenden oder treffenden Ausdrucksweise“, sind das nicht alles „Mängel des sozialen Werts“? Binding (Lehrb. I, 143, Anm. 2) hält das für selbstverständlich.

³⁾ Ebenso wenn v. Lilienthal (S. 398) die Behauptung, jemand sei krank, allgemein als Beleidigung auffaßt, sofern eine Krankheit behauptet ist, die den Befallenen „unsozial“ machen würde; daß die Behauptung, jemand sei

III. Will man dieses Resultat *Liepmanns* vermeiden, so darf man eben eine Äußerung nicht deshalb als Beleidigung strafen, weil sie die Meinung über die zur Berufsausübung notwendigen Eigenschaften herabzudrücken und so die soziale Stellung des Angegriffenen zu gefährden im stande ist.¹⁾

Dies als Grund anzunehmen würde *Liepmann* verführt durch seine Definition der Ehre als einer Summe von wesentlichen Eigenschaften. Eben darin scheint mir sein Fehler zu stecken:

Nach dem Ausgangspunkt *Liepmanns* wäre unter Ehre nicht der Besitz bestimmter Eigenschaften, sondern der Besitz bestimmter Aufgaben zu verstehen: jeder Mensch hat eine besondere Ehre, weil er eine besondere Aufgabe hat. Man spricht von Standesehre deshalb, weil jemand als Angehöriger eines bestimmten Standes einen bestimmten Aufgabenkreis, nicht etwa besondere Eigenschaften besitzt.²⁾ Würde *Liepmann* einem unfähigen Monarchen die Monarchenehre aberkennen? Wird ein unfähiger Monarch nicht eben doch noch „als Monarch“ verehrt?³⁾

Der Besitz bestimmter Aufgaben ist nun aber noch nicht das Wesen der Ehre, sondern nur die Grundlage: das Wesen der Ehre ist die pflichtgemäße Erfüllung anvertrauter Aufgaben. Nach dem bei jedem Menschen verschiedenen Aufgabenkreis bestimmt sich der Inhalt, die „Weite“ der Ehre; die Potenz, die „Höhe“ der Ehre dagegen ist davon ganz unabhängig und bestimmt sich einzig und allein nach dem Maß der Erfüllung der anvertrauten Aufgaben. In einer Aussage über den Inhalt der Ehre kann nie eine Beleidigung liegen, sondern nur in einer Aussage über die Potenz, die Höhe der Ehre. Seiner Ehre, seiner Aufgabe unwert erweist man sich aber nur durch Pflichtverletzung; die Pflichtverletzung

geschlechtskrank, als Beleidigung anzusehen ist, ist allerdings klar: offenbar, weil darin ein Angriff auf sittliche Qualitäten liegt; dagegen kann die Behauptung, jemand habe Scharlach, nicht wohl als Beleidigung bestraft werden. Ohne Berücksichtigung des sittlichen Moments könnte übrigens v. Lienthal die Behauptung, jemand sei geschlechtskrank gewesen, überhaupt nicht als Beleidigung strafen.

¹⁾ Vgl. Binding, Ehre, S. 17.

²⁾ Wenn *Liepmann*, S. 224, sagt: Die Ehre des Richters liegt darin, eine unabhängige Rechtsprechung zu verwirklichen, so stellt er doch hier selbst ganz deutlich auf die Aufgabe ab.

ist die einzige Quelle der Unehre.¹⁾ Somit kann als Delikt gegen die Ehre, streng genommen, nur der Vorwurf der Pflichtverletzung aufgefaßt werden. Damit ist im Grunde der alte *Binding-Kohlersche* Standpunkt wiedergewonnen,²⁾ das Problem der Einreihung und Erklärung des beleidigenden Charakters der Schimpfworte aber immer noch nicht gelöst.

IV. Ein befriedigendes Resultat, das insbesondere den *Liepmanns*chen Fehler der ungenügenden Abgrenzung der Beleidigung gegenüber der Ansehens-, Ruf-, Kredit- und Autoritätsgefährdung vermeidet, scheint nur dadurch erreicht werden zu können, daß man schärfer als es regelmäßig geschieht, zwischen „Inhaltsbeleidigung“ und „Formbeleidigung“ scheidet. Mein Gedanke ist folgender:

Wenn ich von jemand sage, er sei ein „Dummkopf“, so ist das zweifellos als Beleidigung anzusehen³⁾; wenn ich von demselben sage, er sei „unbegabt“ oder „von der Natur stark vernachlässigt“, so ist eine Beleidigung nach allgemeiner Anschauung nicht gegeben. Beide Äußerungen aber besagen inhaltlich etwa dasselbe; auch kann die zweite so gut wie die erste den Angegriffenen in Ruf, Stellung und Ansehen schädigen. Nach *Liepmann* müßten also beide Fälle gleich behandelt werden. Das geht aber offenbar nicht an. Es kann somit der Grund der Bestrafung nicht der sein, daß eine Einwirkung auf die soziale Stellung stattfindet, daß der soziale Wert des Betroffenen, seine Leistungsfähigkeit usw. in Frage gestellt wird; es kann überhaupt nicht ein solcher sein, der beiden gemeinschaftlich ist, sondern nur einer, der die beiden unterscheidet. Was aber die beiden Fälle unterscheidet, das ist die „Form“; und hierin ist der Grund zu suchen. Die erste der beiden Äußerungen ist deshalb strafbar, weil die „Form“ und die damit, allerdings ohne nähere Motivierung des Unwertseins, ausgedrückte Geringschätzung geeignet ist, die Meinung über den Angegriffenen herabzusetzen, oder, wie § 186 sagt, „den Andern herabzuwürdigen“: mit andern Worten, weil hier eine Formbeleidigung im Gegensatz zu einer Beleidigung

¹⁾ So auch sehr bestimmt Binding, Ehre S. 16.

²⁾ Vgl. auch Finger, II, 159 ff.: Ehre im Sinne von pflichtgemäßer Erfüllung von Aufgaben.

³⁾ Trotz v. Bar GS. 52, 102; ganz klar wäre es bei „Esel“.

durch den Inhalt vorliegt. Die zweite Aeußerung dagegen, die eben dieser besonderen „Form“ ermangelt, kann in ihrer sachgemäßen, keinen irgendwie zu beanstandenden Beigeschmack enthaltenden Einkleidung weder als Formbeleidigung noch auch — da sie ja ihrem Inhalt nach so wenig wie die erste Aeußerung dem Betroffenen einen Vorwurf der Pflichtverletzung macht — als Inhaltsbeleidigung aufgefaßt werden.

Allgemein: Eine Beleidigung ist erstens dann gegeben, wenn der Inhalt der Aeußerung geeignet ist, den Betroffenen bei sich oder Anderen verächtlich zu machen (wie § 186 StGB sagt), d. h. wenn es sich um einen Vorwurf der Pflichtverletzung, um eine Anzweiflung der Pflichttreue handelt¹⁾; eine Beleidigung ist zweitens aber auch dann gegeben, wenn die Form der Aeußerung den Betroffenen vor sich oder anderen herabzuwürdigen geeignet ist, d. h. wenn durch den Täter zum Ausdruck gebracht wird, der Angegriffene verdiene nicht wie ein anständiger Mensch behandelt zu werden usw., und der Ausdruck dieser Meinung „nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung“ (badisches StGB 290) als Beschimpfung, Verunehrung gilt.^{2) 3)}

V. Ohne diese Voraussetzungen ist eine Beleidigung nie gegeben, mag auch eine noch so große Rufgefährdung oder Gefühlskränkung mit der Aeußerung verbunden sein.⁴⁾

¹⁾ Ich lege also dem Ausdruck „verächtlich machen“ in § 186 eine Beziehung auf den „moralischen Wert“ eines Menschen bei; übereinstimmend Liepmann und v. Lilienthal, Vgl. D. 4, 227; 393 Anm. 10.

²⁾ Es ist, sagt das württ. OLG Württ. J. 17, 240, dabei „insbes. die Auffassung und Anschauungsweise der in Frage kommenden Volkskreise, sowie die Gewöhnung der Beteiligten zu berücksichtigen“. Die Grenzziehung mag ja manchmal zweifelhaft sein und im Einzelfall eine genaue Untersuchung erfordern, ob etwas noch als „Schimpf“ angesehen oder das Verhalten des Täters nur als Grobheit, Unverschämtheit, Taktlosigkeit aufgefaßt wird; diese Frage hat uns aber im Hinblick auf die Hauptfrage nach der Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten nicht weiter zu beschäftigen.

³⁾ Was die Kreditgefährdung des § 187 und ihre Beziehung zur Beleidigung betrifft, so genügt es, auf den „Vorentwurf“ und die „Begründung“ zu verweisen; im Vorentwurf § 261 ist die Kreditgefährdung gestrichen; vgl. Begründung S. 713 f.

⁴⁾ Wenn ich den Lieblingshund einer alten Jungfer töte, um ihr ein Leid, einen Schmerz zuzufügen, oder das Leiböß einer Exzellenz verletze, kann ich

Ich möchte das im folgenden an einigen vielumstrittenen Beispielen näher ausführen.

Die Kritik einer künstlerischen Leistung z. B. kann solange nicht Beleidigung sein, und zwar gegenüber einem Künstler so wenig wie gegenüber einem Dilettanten, als sie das Werk zwar als schlecht, unhaltbar, unkünstlerisch, als Zeichen der Unfähigkeit oder des mangelnden wissenschaftlichen oder künstlerischen Ernstes¹⁾ hinstellt, es aber streng sachlich und innerhalb der Grenzen des formell Erlaubten tut.²⁾ Beleidigend ist sie erst dann, wenn ihr ein Vorwurf der Unsittlichkeit zu entnehmen ist oder wenn der Kritiker mit Schimpfworten um sich wirft.³⁾

nicht wegen Beleidigung der Jungfer, der Exzellenz bestraft werden. Ebenso wenig aber wird ein Vater durch Verführung seiner Tochter beleidigt (das nimmt in der Tat an: Heß, Neue Thesen III); denn dann wäre der Vater auch beleidigt, wenn die Tochter auf der Straße geküßt, in unsittlicher Weise angedeutet oder eine Hure genannt würde; ebenso, wenn es etwa von dem Mädchen fälschlicherweise hieß, es sei verführt worden. Vgl. RG, GA 48, 441; über Bestrafung des Ehebruchs als Beleidigung des nichtbeteiligten Gatten vgl. OLG Marienwerder, GA 44, 400.

¹⁾ Trotz Frank, S. 307.

²⁾ Die Unterscheidung, welche hier von Liepmann, Frank, v. Bar u. a. zwischen Künstlern und Dilettanten gemacht wird, ist unberechtigt. Wohin sollte es denn führen, möchte ich v. Bar entgegenhalten, (vgl. GS 52, 105), wenn darüber Prozesse geführt würden, ob ein Künstler falsch gesungen oder auf dem Klavier unrichtige Töne angeschlagen habe? Würde v. Bar in der Tat dem Richter, der doch nicht zur Lösung wissenschaftlicher Streitfragen und künstlerischer Geschmacksdifferenzen da ist, die Entscheidung darüber überlassen, ob Häckels Theorien richtig oder falsch sind, oder ob das erste Allegro von Beethovens Neunter schneller oder langsamer genommen werden muß?

³⁾ Gleichgiltig ist, ob eine Kritik dem Betroffenen nur vereinzelte oder fortwährende Fehlgänge in seinen Berufsleistungen nachsagt; v. Bar meint zwar (GS 52, 102): „Wer im Allgemeinen in seinem Beruf Vorzügliches leistet, kann doch einmal oder in einzelnen Fällen ein verfehltes Werk schaffen, sich vergreifen, sich irren, ohne daß dies auf die Persönlichkeit ein nachteiliges Licht wirft.“ Wenn man aber den Vorwurf, es habe jemand eine Dummheit begangen, nicht als Beleidigung strafen will, „weil auch der Tüchtigste hier und da verkehrt oder dumm handeln kann“ (so das Obergericht Woltenbüttel, GS 25, 68), so könnte man mit dieser Begründung („Einmal ist keimmal“) ungestraft jemand auch eine unsittliche, pflichtwidrige Handlung nachsagen, da selbst der beste Mensch wie auf intellektuellem so auch auf moralischem Gebiet seine schwachen Stunden hat.

Wenn *Liepmann* ferner Beleidigung annimmt in Fällen wie folgenden (Vgl. D. 4, 235): es wird in stockkatholischer Gegend jemand nachgesagt, er sei Freimaurer, oder in urprotestantischer, er sei Jesuit, oder in konservativem Kreis, er sei Sozialdemokrat, oder in antisemitischem, er sei Jude,¹⁾ so ist darauf zu erwidern, daß derartige Äußerungen allerdings dem Ruf und Ansehen der Betroffenen gefährlich, aber deshalb allein nach deutschem Recht noch nicht beleidigend sind. Außerdem sind die von *Liepmann* gewählten Beispiele einseitig; sie haben alle einen gewissen Beigeschmack, und dieser allein könnte sie ev. zu Beleidigungen stampeln. Ganz deutlich ist das bei der Bezeichnung „Jesuit“, zweifelhafter bei „Sozialdemokrat“. ²⁾ Man setze statt „Jesuit“ einmal „Katholik“, und das beleidigende Moment verschwindet sofort. Warum führt *Liepmann* nicht auch das Beispiel an: es wird in einem liberalen Kreis von jemand behauptet, er sei „konservativ“; oder in einem stockkatholischen, er sei „Protestant“? Wenn in orthodoxem Kreis von jemand behauptet wird, er habe keinen festen Glauben an die Dreieinigkeit, so ist das keine Beleidigung, so lange nicht etwa — und nun komme ich auf den auch von *Liepmann* in seinen Beispielen unwillkürlich angenommenen Grund — ein Vorwurf der Unwahrhaftigkeit, der Unehrllichkeit und Charakterlosigkeit³⁾ aus der Äußerung zu entnehmen ist.⁴⁾

¹⁾ Die französische Praxis würde in solchen und ähnlich gelagerten Fällen wegen „diffamation“ strafen; vgl. die bei *Liepmann*, S. 234, Anm. 2 zitierte Entscheidung, in der es heißt, daß die Beschuldigung gegen eine französische Gesellschaft, eine preußische zu sein, deren Fabriken preuß. Staatsangehörigen gehörten, geeignet sei, diese Gesellschaft in den Augen des französ. Publikums um ihren Ruf zu bringen. (Wie wäre es, wenn etwa von einer in dickbayerischer Gegend ansässigen Firma gesagt würde, sie sei preußisch?)

²⁾ Die Gerichte neigen dazu, hierin keine Beleidigung zu erblicken; vgl. OLG Dresden, 8. Okt. 1890, 30. Okt. 1893 (Dr. Annalen 12, 26; 15, 306). Für strafbar wurde dagegen erklärt die Behauptung, ein Soldat habe andere zur Sozialdemokratie geführt; OLG Dresden, 4. April 1895, Dr. Annalen 16, 314. Die Bezeichnung „Sozi“ ist nach Lage des Falls als Formbeleidigung aufzufassen.

³⁾ Die Bezeichnung „Jesuit“ ist unter Umständen auch als Schimpfwort, d. h. also als Formbeleidigung strafbar.

⁴⁾ Einem Geistlichen gegenüber wird der Vorwurf des Atheismus meist Beleidigung sein, weil es eine Charakterlosigkeit wäre, nach außen hin ein Dogma zu vertreten, dem man im tiefsten Herzen fremd gegenübersteht (vgl.

Liepmann ist auch auf falschem Wege, wenn er den Vorwurf des Abweichens von der Standessitte eo ipso als Beleidigung bezeichnet. Die Standessitte kann ja auch eine Standesunsitte sein: man sagt z. B. von einem Studenten, er sei abstinent, oder habe schon von seinem ersten Semester an gearbeitet und während seiner ganzen Studienzeit kein einziges Kolleg geschwänzt; oder von einem Leutnant aus adligem Hause, er habe sich mit einer „Bürgerlichen“ verlobt.¹⁾

Zweifelhaft ist es, inwieweit Beleidigung gegeben ist, wenn man peinliche Situationen, denen jemand wider Willen ausgesetzt war, der Öffentlichkeit preisgibt? Wenn man fälschlicherweise von einem Mädchen oder einer Frau sagt, sie sei vergewaltigt worden, so liegt in dieser Behauptung ein Vorwurf in sittlicher Beziehung, ein Angriff auf die moralischen Qualitäten ohne weiteres jedenfalls nicht; v. *Lillenthal* nimmt aber Beleidigung deshalb an, weil die Betroffene dadurch als untauglich oder weniger tauglich zur Erfüllung ihrer spezifischen sozialen Aufgaben hingestellt werde.²⁾ *Liepmann* deshalb, weil es sich hier um eine „Degradation in den Kulturansprüchen“ handle (S. 267), und die Betroffene als bloßes „Ding“, als „Mittel zur Befriedigung der sinnlichen Begierden eines andern“ charakterisiert werde, was eine Verletzung der dem Menschen als einem Kulturwesen zukommenden Ehre darstelle. Damit weist *Liepmann* auf ein Moment hin, das allerdings ausschlaggebend ist, das aber eine Bestrafung nicht wegen Inhaltsbeleidigung, wie *Liepmann* annimmt,

v. *Lillenthal*. Vgl. D. 4, 399). (Ein ähnlicher Grund wird wohl auch in der Entscheidung des OLG München (11. Okt. 1894, ME 8, 130) zu suchen sein, das den § 186 auf die Behauptung angewendet hat, ein Geistlicher habe am Tage einer Reichstagswahl den Versammlungsort der Sozialdemokraten besucht.)

¹⁾ Beim Vorwurf des Nichtsatisfaktionsgebens liegt eine Inhaltsbeleidigung dann vor, wenn sich ausdrücklich oder stillschweigend der Vorwurf der Feigheit damit verbindet, was im Zweifel anzunehmen ist; eine Formbeleidigung dagegen wird man auch abgesehen davon z. B. in der Äußerung erblicken können: Leutnant X ist satisfaktionsunfähig —, indem man davon ausgeht, daß dieser Ausspruch in Offizierskreisen als grobe Anpöbelung, als Schimpfwort aufgefaßt wird; vgl. *Liepmann*, Beleidigung, S. 29 f.

²⁾ Diese Begründung trifft nur für ein Mädchen zu, sofern hier „der Mangel der Jungfräulichkeit als soziale Minderwertigkeit betrachtet wird“, nicht aber für eine 60jährige Witwe.

sondern nur wegen Formbeleidigung zuläßt. Es ist nämlich eine Bestrafung aus dem Gesichtspunkt der Formbeleidigung dann begründet, wenn von dem Geschehnis in unflätiger, zotiger Weise und nur zu dem Zweck und in der Absicht gesprochen wird, daß ein paar Wüstlinge sich die peinliche Situation der Frau recht lebhaft ausmalen und eine grobsinnliche Freude darüber empfinden können.¹⁾

Anhang: Hier noch einige Worte über Äußerungen, die das Privat- oder Familienleben eines Andern betreffen. In dieser Richtung will neustens Beling (Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede 10 ff. 33 ff.) gegebenenfalls die Bestrafung auch einer erweislich wahren Äußerung im Interesse der Diskretion herbeiführen; vgl. Liepmann, Beleidigung S. 102 ff. Ebenso brachte auf dem 27. Juristentag (1905, vgl. Verhandlungen 4, 71/72) Hamm den Vorschlag ein, daß Strafschutz nicht nur gegen eine Beleidigung im gewöhnlichen Sinn, sondern auch gegen eine Beeinträchtigung des Rechts auf Geheimhaltung unangenehmer Privatsachen und gegen die darin enthaltene Kränkung gewährt werden solle. Mit derartigen allgemeinen Vorschlägen gerät man aber leicht ins Ungemessene (Gefahr, auf die Gefühlskränkung abzustellen!). Von einer „Bestrafung dessen, der unbetugterweise“ oder auch „in der Absicht zu foppen oder zu höhnen, Familiennachrichten über andere Personen veröffentlicht, z. B. die Anzeige einer Verlobung (mag diese nun stattgefunden haben oder nicht) in die Zeitung einsetzen läßt“ (v. Bar., GS 52, 93), kann nach den seitherigen Ausführungen keine Rede sein. Wohl aber besteht ein Bedürfnis, den Beleidigungsschutz auf die Fälle der Behauptung einer wahren Tatsache auszudehnen, in welchen, sofern der Wahrheitsbeweis nicht zu führen wäre, nach der obigen Scheidung eine Inhaltsbeleidigung vorliegen würde. Als Inhaltsbeleidigungen können nun wahre Äußerungen allerdings nicht mehr bestraft werden — denn Voraussetzung dieser Beleidigung im engeren Sinn ist eben die Unwahrheit bzw. Unerweislichkeit der Behauptung —, wohl aber glaube ich, daß

¹⁾ S. Liepmann, S. 267 und die daselbst zitierten Ausführungen von Rietschel. Vgl. RG, GA 45, 47, betr. Beleidigung durch Vorspiegelung einer Verlobung; es erscheint mir nicht zweifelhaft, daß man, wenn auch nicht gerade in der Vorspiegelung der Verlobung, so doch in der durch die Verlobung in die Wege geleiteten Benutzung des Mädchens zur Befriedigung sinnlicher Begierden, entsprechend den Anschauungen der beteiligten Kreise eine „Beschimpfung“ erblicken kann, während andererseits gerade auch für solche Fälle darauf hinzuweisen ist, daß das „Spielen mit berechtigten Empfindungen“, d. h. die Gefühlskränkung, für die Annahme einer Beleidigung nicht ausschlaggebend ist, weil sonst überhaupt jede willkürliche Äußerung eines Verlöbnisses, insbes. auch eines solchen, bei welchem es zu derartigen Vertraulichkeiten gar nicht gekommen ist, Beleidigung wäre.

in diesen Fällen die Beleidigung aus der Form oder, wie § 192 hinzugefügt, aus den Umständen entnommen werden kann. Die Formulierung des § 192 scheint mir hierfür durchaus genügend zu sein. Darnach müßte die Indiskretion, gemäß den für die Formbeleidigung im allgemeinen aufgestellten Grundsätzen derart sein, daß das Hervorzerren der kompromittierenden wahren Tatsachen ein Hinausgehen über die loyale Berechtigungsgrenze enthält und dieses Hinausgehen nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gilt. Die Form im engeren Sinn, die äußere Einkleidung, kann dabei ganz korrekt sein, wenn nur die Umstände derart sind, daß aus ihnen eine offenkundige Beschimpfung entnommen werden kann.

Frank (Ann. zu § 192) führt das Beispiel an (vgl. auch Zeitschr. 12, 309), daß bei Gelegenheit einer Hochzeit einer der Hochzeitsgäste im Toast von den intimen Beziehungen erzählt, in denen der Bräutigam zu einem Kellnermädchen gestanden hat; mit Recht erblickt er hierin eine Beleidigung, deren Vorhandensein sehr deutlich aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht. Voraussetzung dieser Annahme aber ist, daß man — was zweifellos auch den Ausgangspunkt Franks bildet — den unwahren Vorwurf des intimen Verkehrs mit Kellnerinnen als Inhaltsbeleidigung ansieht. Wenn der Hochzeitsgast an der Tafel von der unglücklichen Liebe des Bräutigams zu einem ehrenwerten Mädchen erzählt hätte, so wäre das für den Bräutigam und die ganze Tischgesellschaft zwar auch höchst peinlich, aber durchaus nicht beleidigend gewesen. — Die Beleidigung, die in diesem etwas unwahrscheinlich klingenden Fall zu Tage tritt, liegt aber nicht immer, insbesondere nicht in dem praktisch wichtigsten Falle der Indiskretion, nämlich dem Vorhalten eines vor Zeiten begangenen und abgeurteilten Verbrechens oder Vorgehens, so klar auf der Hand.

Einen sehr beachtenswerten Gesichtspunkt stellt hier das Genfer Gesetzbuch auf, das in art. 308 ein „lediglich von der Bosheit diktiertes Vorrücken strafbarer Handlungen“ (s. v. Bar. GS 52, 130), („imputation dans l'unique but de nuire, et sans aucun motif d'intérêt public ou privé“) als Beleidigung straft. Was hier für das Vorrücken strafbarer Handlungen angeordnet wird, das muß entsprechend für das Vorrücken jeder andern „verächtlich“ machenden Tatsache gelten, und so komme ich zu dem modifizierten v. Bar.'schen Ergebnis (vgl. GS 52, 130), daß die Mitteilung einer wahren Tatsache, welche im Falle der Unwahrheit oder Unerweislichkeit eine Inhaltsbeleidigung darstellen würde, dann als Beleidigung und zwar als Formbeleidigung gemäß §§ 192, 185 zu bestrafen ist, wenn jeder vernünftige Zweck für die Mitteilung oder das Vorhalten dem Täter bzw. Dritten gegenüber fehlt; „ein vernünftiger Zweck aber ist nicht die Zufügung lediglich eines Schmerzes“ (wie v. Bar. sagt), „die Befriedigung reiner Bosheit und Rachsucht“. Die Situation ist hier ganz ähnlich wie bei den Schimpfwörtern: auch bei den Schimpfwörtern, animalischen und anderen — diejenigen ausgenommen, welche zugleich, wie z. B. Dirne, Hure, inhaltlich beleidigend sind — fehlt jeder ver-

nünftige Zweck; bei einer groben Verwünschung z. B. handelt es sich eben auch nur darum, sein Mäthen zu kühlen, seine Wut und Rachsucht zu betriedigen. Und wie man dieses Moment bei den anerkannten Schimpfwörtern für genügend erachtet, so scheint es mir auch die Bestrafung der Indiskretion zu rechtfertigen.

VI. Eine Frage wurde noch nicht beantwortet, nämlich die: welche Beziehungen weist die Formbeleidigung zur Ehre auf?

In welchem Zusammenhang mit der Ehre in dem oben festgelegten Sinn von den beiden Unterarten der Beleidigung die erste, d. h. die Inhaltsbeleidigung, steht, ist aus den seitherigen Ausführungen ohne weiteres klar geworden. Der Zusammenhang zwischen Ehre und Formbeleidigung dagegen läßt sich nicht so unmittelbar nachweisen, und deshalb ist bis jetzt auch jeder Versuch gescheitert, sämtliche Fälle der Beleidigung ohne die oben vorgenommene Scheidung unter einen Begriff der Ehre zu subsumieren. Der Zweck eines Schimpfwortes, einer bäuerischen, rohen Redensart ist in der Regel nicht, dem Andern einen tatsächlichen Vorwurf zu machen, der auf seine Wahrheit hin geprüft werden könnte, sondern Schimpfworte werden gerade dann mit Vorliebe gebraucht, wenn man über den Gegner etwas Nachteiliges nicht sagen kann, aber doch seiner Gegnerschaft, seinem Zorn, seiner allgemeinen Abneigung usw. Ausdruck verleihen will. Wie kommt es nun aber, daß trotzdem im Volksbewußtsein die völlige Gleichstellung eines solchen Ausdrucks roher Gesinnung mit dem wirklichen Ehrangriff sich vollzieht? Man kann dies vielleicht darauf zurückführen, daß es der großen Masse bis zu einem gewissen Grad gleichgültig ist, ob eine Unwertserklärung motiviert, mit Gründen versehen ist oder nicht, und daß auch ein leeres Schimpfwort eben als versteckter Vorwurf aufgefaßt wird: der Hörer, der vielfach den Eindruck hat, als ob der Täter die eigentlichen Gründe seiner Mißachtung verschweige und so die Aeußerung willkürlich ihres Inhalts beraube, wird dazu verleitet, den entsprechenden Inhalt je nach Geschmack und Kombinationsgabe hinzuzudenken und die leere Form mit einem wirklichen Vorwurf anzufüllen, und so hat man sich daran gewöhnt, Beschimpfungen unwillkürlich mit einem Inhalt, der dem Angegriffenen an die Ehre geht, mit einem wirklichen Vorwurf, einem Absprechen der Würde, die aus der moralischen Integrität entspringt, zu verknüpfen bzw. zu verwechseln. Nur so ist es

möglich und bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, in diesen Fällen, wenn auch nicht von direkten, so doch von indirekten, im Volksbewußtsein zum mindesten als solchen aufgefaßten Angriffen auf die Ehre zu reden. Locker genug bleibt der Zusammenhang immerhin. Aber deshalb nach einem andern Angriffsobjekt der Beleidigung zu suchen, wäre dennoch verfehlt, insbesondere da die seitherigen Versuche in dieser Richtung als durchaus mißlungen zu betrachten sind. Vielleicht eignen wir uns doch noch einmal die „wohltuende Gleichgiltigkeit der Engländer gegen Schimpfworte“ an.

VII. Ueber den ergänzenden Beleidigungsschutz der §§ 14, 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der §§ 824, 826 BGB s. *Kohler*, GA 47, 150; Begründung S. 713; *Finger*, UWG 170; *Lobe*, UWG 119 ff.; E. 31, 86.¹⁾ 2)

Durch diese Bestimmungen wird in allen einigermaßen erheblichen Fällen, in welchen die herrschende Lehre ein schutzwürdiges Interesse, insbes. Kreditinteresse, erblickt und damit auch schon, entgegen der hier entwickelten Ansicht, das Eingreifen des Beleidigungsschutzes für begründet erachtet, ein hinreichender zivil- und strafrechtlicher Schutz gewährt, der die Konsequenzen unserer Verengerung des Beleidigungsbegriffs auch vom praktischen Standpunkt aus als völlig unbedenklich erscheinen läßt.

¹⁾ Der Merkwürdigkeit halber sei angeführt, daß Fuld, UWG 137, das Delikt des § 15 UWG als Verletzung der Ehre betrachtet. Demgegenüber OLG Dresden, SGZ 17, 53; OLG München, ME 9, 277; *Kohler*, GA 47, 32.

²⁾ Die Behauptung pflichtwidrigen Handelns, auf Grund deren die Entlassung eines Angestellten erfolgt, fällt nicht, wie das RG (E. civ. 57, 158) meint, unter § 824, sondern unter § 823 Abs. 2 BGB, da es sich hier in der Tat um Beleidigung handelt, die Vorschriften über Beleidigung aber ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB darstellen. Nach § 824 BGB zu beurteilen wären dagegen die Behauptungen: jemand sei krank (vgl. oben S. 18), oder andersgläubig, oder Ausländer (vgl. S. 18), oder sei von einem Dritten um sein ganzes Vermögen betrogen, durch einen Unglücksfall dauernd arbeitsunfähig gemacht worden, habe ein armes Mädchen geheiratet usw.

2. Abschnitt.

Die Beleidigung von Personengesamtheiten insbesondere.

§ 3.

Begriff der Personengesamtheit.

Entwicklung des Problems.

Personengesamtheiten als Objekte der Rufgefährdung.

A. Personengesamtheit ist jede durch einen Begriff umfaßte, eine Einheit bildende Mehrzahl von Personen. Irgend ein gemeinsames Merkmal, auf Grund dessen man von einer Einheit sprechen kann, muß gegeben sein, wobei jedoch sowohl Größe und Umfang (eine Personengesamtheit stellen z. B. dar: die Juden, die deutschen Richter, die Einwohner von Berlin, der Reichstag, die Aktiengesellschaft X, die Familie Y usw.) als auch die Organisation für den Begriff unwesentlich ist: der Zusammenhang kann, wie eben diese Beispiele zeigen, ein engerer oder loserer, das gemeinsame Band entweder nur ein rein innerliches (z. B. gemeinsame Ueberzeugung) oder ein nach außen mit einer Organisation verknüpftes sein, und diese Organisation kann selbst wieder mehr oder weniger straff erscheinen, um schließlich bei der juristischen Person, bei welcher eine Repräsentation des Ganzen durch das Organ stattfindet, ihren Höhepunkt zu erreichen. Es ist klar, daß gerade diese Verschiedenheit in Größe und Struktur bei der Beantwortung der Frage nach der Beleidigungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sein muß, wie sich denn auch der Streit

in der Hauptsache eben darnm dreht, wo der Einschnitt zu machen und die Grenze der Beleidigungsfähigkeit zu ziehen ist. Die Notwendigkeit einer Grenzziehung überhaupt liegt auf der Hand und stand auch von jeher, soweit nicht die ganze Frage von vornherein mit einem runden Nein beantwortet wurde, ganz außer Zweifel, weil ja schließlich, abgesehen davon, daß es eine Fülle von „Begriffsgesamtheiten“ gibt, die eben nichts weiter als „bloße Abstraktionen des Denkens darstellen und in keiner Weise dem Urteile Dritter als faßbares Ganze gegenüberreten“ (vgl. *Bolze*, GA 26, 3), auch die gesamte Menschheit als eine Einheit in Betracht kommt, welche den Gegenstand von Meinungsäußerungen bilden kann.

B. In der Geschichte des Problems war speziell die Frage, ob eine Gesamtheit juristische Persönlichkeit besaß, also „Person“ im Rechtssinn war oder nicht, von hervorragender Bedeutung. Dies war für die gemeinrechtliche Literatur der entscheidende Gesichtspunkt und ist es vielfach auch heute noch, und zwar sind für die einen wie früher so auch heute begriffliche, für die andern kriminalpolitische Momente maßgebend.¹⁾

Abgesehen von der Amtschrenbeleidigung (Beleidigung von Behörden und öffentlichen Körperschaften), die immer eine gesonderte Behandlung erfuhr, ließ die weitaus überwiegende Meinung für das gemeine Recht die Möglichkeit der Beleidigung juristischer Personen zu, soweit nicht bloße Zwecksatzungen in Frage kamen, und verneinte sie für die übrigen Kollektivseinheiten. Vgl. die Aufzählung bei *Goldammer*, GA 16, 847.²⁾

¹⁾ Dabei stellt die im vorangegangenen Abschnitt hervorgehobene Verschiedenheit der Fassung des Beleidigungsbegriffs nicht auch zugleich hier die Grenze dar, sondern innerhalb einer und derselben Kategorie differieren die Ansichten so sehr, daß z. B. Binding, Kohler und Hälschner von einer, man kann sagen, gemeinsamen Definition der Beleidigung aus jeder wieder zu einem andern, teilweise diametral entgegengesetzten Resultat gelangen.

²⁾ Man beschäftigte sich jedoch, insbes. die italienischen Juristen, „mehr mit der Frage, ob bei der Beleidigung des Mitglieds eines Kollegiums usw. dem letzteren selbst die Klage zustehe, und gelangte zu dem Ergebnisse, daß dies allerdings der Fall sei, weil hier eine mittelbare Injurie vorliege“. Das zeigt, daß das eigentliche Problem den italienischen Juristen und wohl auch manchen gemeinrechtlichen noch nicht klar geworden ist; vgl. darüber C. F.

Auch in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten wurden regelmäßig die juristischen Personen als mögliche Objekte der Beleidigung aufgeführt, wobei jedoch einige Gesetzbücher den Kreis auch auf die Familie und ganze Stände ausdehnten. So spricht z. B. das allgemeine Landrecht II, 20, § 564 von „Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Korporation oder Familie zugefügt werden.“ und bestimmt, daß diese „von deren einzelnen Mitgliedern, soweit auch sie die Injurie trifft (!), gerügt werden können.“ Das österreichische Strafgesetz von 1852 nennt in § 492 „gesetzlich anerkannte Körperschaften.“ gibt aber nur den Vorständen das Klagerecht.¹⁾ Hannover, art. 265 Ziff. 2, nennt „Stände, Körperschaften oder vom Staat anerkannte Religionsgesellschaften“; Thüringen, art. 192 Ziff. 4: „ganze Personenklassen, oder politische oder religiöse Gemeinden oder Genossenschaften“ mit dem Klagrechte jedes Mitglieds (vgl. art. 193 Ziff. 3). In den Entwürfen zum preußischen StGB waren außer den Amtsehrenbeleidigungen öffentlicher Behörden usw. auch „Stände, Familien, Gemeinden, Korporationen und Gesellschaften“ als passive Subjekte einer Beleidigung genannt, mit der Bemerkung, daß jedes einzelne Mitglied die Beleidigung verfolgen könne, in diesem Fall aber eine fernere Verfolgung von seiten der andern

Klein, cit. GA 25, 99. — Wer aber in der Tat eine direkte Beleidigungsfähigkeit der jur. Person annahm, schloß dabei doch regelmäßig den Tatbestand der Beleidigung bei denjenigen jur. Personen aus, deren Substrate, wie z. B. bei Stiftungen und hereditas jacens, lediglich aus Sachen bestanden; damit aber, meint Bruhns (GS 27, 489) „gab man eben selbst zu, daß das privatrechtliche Institut der jur. Person an sich die Beleidigungsfähigkeit nicht bedingt.“

¹⁾ Der § 492 kennt Beleidigungen mit Ausnahme der Beschimpfungen bei Angriffen gegen Familien, öffentliche Behörden . . . und gesetzlich anerkannte Körperschaften. Gesetzlich anerkannt sind aber nicht bloß Korporationen mit öffentl. Funktionen, sondern auch jeder private Verein, dessen Statut die Behörde genehmigt hat. Durch Gesetz vom 17. 12. 1862 sind dann noch für alle Beleidigungen Angriffs gegen den Reichsrat, Landtag, die Armee oder Flotte oder eine selbständige Abteilung einer der beiden letzteren hervorgehoben. Für Beschimpfungen droht § 496 StGB eine erhöhte Strafe an, „wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgesellschaften oder Nationalitäten an den Tag legt“. Vgl. Liepmann, Beleidigung S. 76 f.; Finger II, 170.

Mitglieder unstatthaft sei.¹⁾ Der Entwurf von 1845 nannte nurmehr „Korporationen und andere juristische Personen“ und gab nur dem Vorstand das Antragsrecht;²⁾ der Entwurf von 1847 bestimmte dagegen wieder, daß die Ehrverletzungen gegen ganze Stände, Korporationen, Gesellschaften und Familien von jedem einzelnen Mitglied verfolgt werden dürften, während der Entwurf von 1850 und mit ihm das preußische StGB diese Vorschriften endgiltig fallen ließ.

Das Reichsstrafgesetzbuch erwähnt die juristischen Personen überhaupt nicht, sondern regelt expressis verbis nur die Beleidigung von Behörden und politischen Körperschaften. Ebenso hat der Vorentwurf zum neuen StGB nur für diese kollektiven Personeneinheiten Beleidigungsfähigkeit statuiert und sie damit zugleich allen andern organisierten Personeneinheiten, mögen sie juristische Persönlichkeit besitzen oder nicht, abgesprochen; vgl. Begründung, S. 720.

Dementsprechend verneint heute die herrschende Lehre die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen sowie der Kollektiv-einheiten überhaupt. Jedoch nehmen insbesondere *Köhler* (GA 47, 141), *Frank* (S. 307), *Stenglein* (GS 42, 83), *Zimmermann* (GA 25, 101) auch für das geltende Recht die Möglichkeit einer Beleidigung wenigstens der juristischen Personen an.

I. Die Begründung dieser Annahme ist verschieden, sowohl was die Beleidigungsfähigkeit als solche, als auch was die Beschränkung gerade auf die juristischen Personen betrifft.

1. Nach *Stenglein* können ein Recht auf Ehre, d. h. nach seiner Auffassung auf äußere Achtung, von den Personengesamtheiten nur diejenigen besitzen, welche überhaupt Subjekte von Individualrechten sein können.³⁾

¹⁾ Entwurf von 1830 § 208, 1833 § 236, 1836 § 349, 1843 § 282.

²⁾ Vgl. GA 16, 841.

³⁾ „Die Personeneinheit muß eine anerkannte Persönlichkeit haben, sie darf nicht aus einer losen Masse, gleichsam einem Meteorschwarm, bestehen. Wenn es sich um Kategorien von Personen handelt, die unter sich in keiner andern Beziehung stehen, als daß sie durch eine gemeinsame Bezeichnung umfaßt werden, z. B. nach ihrer gemeinsamen Beschäftigung, nach ihrem gemeinsamen Glauben, nach ihrer Nationalität, so bilden sie keinen Körper, der ein Recht auf gewisse äußere Achtung hat, dessen Rechte überhaupt und insbesondere in Bezug auf diese äußere Achtung verletzt werden können.“ GS 42, 83.

2. Auch *Zimmermann*, GA 25, 101, geht vom Begriff der „Persönlichkeit“ und der „Persönlichkeitsrechte“ aus: „Einer juristischen Person ist, wenn auch nur durch Rechtsfiktion, eine Seele eingehaucht, und es wird ihr, soweit dies überhaupt möglich ist, wenigstens in der Richtung ihres besonderen Wirkungskreises Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, die dignitas im römischen Rechtssinne beigelegt, so daß auch deren existimatio durch Verachtung verletzt werden kann.“¹⁾ Ist aber damit die Beschränkung gerade auf die juristischen Personen genügend motiviert? Wird eine nichtrechtsfähige Lesegesellschaft durch den Vorwurf, sie lege obszöne Blätter auf, nicht mindestens ebenso stark betroffen wie eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete? *Zimmermann* hat wohl selbst ein Gefühl des Zweifels gehabt, sonst hätte er nicht bei seiner Aufzählung der zu schützenden Gesamtpersönlichkeiten auch solche Gesellschaften beigelegt, „welche, wenn sie vom Staat auch nicht als juristische Personen förmlich anerkannt worden sind, doch eine ähnliche Verfassung wie jene haben und denselben nachgebildet sind.“ Damit aber hat er seinen eigentlichen Ausgangspunkt verlassen.

3. In ähnlicher Weise hatte schon *Köstlin* (Abhandl. S. 24) die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen darauf gegründet, daß der Staat ihnen die Rechte einer Person und damit auch das Recht auf Ehre beigelegt habe.²⁾

4. Ebenso spielt bei *Kohler* der Gedanke einer Verletzung der Persönlichkeit noch eine bedeutende Rolle. Die mit der physischen Person durch Verleihung von Persönlichkeitsrechten auf eine Linie gestellte juristische Person besitzt, das ist *Kohlers* Ausgangspunkt, ebenso wie die physische ein Recht auf Ehre,

¹⁾ „Eine wissenschaftliche Anstalt kann nur in Beziehung auf ihren Zweck beleidigt werden, z. B. wenn ihr wissenschaftlich falsch nachgesagt würde, daß sie den anderwärts im Examen Durchgefallenen sofort die besten Diplome oder Zeugnisse erteile. Die Gesellschaften zum Zweck geselliger Unterhaltung durch Lektüre, Feste usw. werden zunächst mit Rücksicht hierauf z. B. durch die wissenschaftlich falsche Nachrede, daß nur obszöne Blätter im Lesekabinett aufgelegt, auf den Ballen unschickliche Tänze aufgeführt wurden, dann aber auch wohl, da derartige Gesellschaften in der Regel auch Vermögen besitzen, in ihrer vermögensrechtlichen Ehre gekränkt werden können.“

²⁾ Ähnlich die Begründung fast aller gemeinrechtlichen Autoren; vgl. darüber *Zimmermann*, GA 25, 98.

was innerlich dadurch gerechtfertigt erscheint, daß auch die juristische Person als solche sittlich oder unsittlich handeln kann. „Es entwickelt sich eine gewisse Gleichmäßigkeit, eine Tradition und Geschäftspraxis, und in dieser Kontinuität läßt sich als Einheit ein bestimmter Kreis von Maximen feststellen, der eine sittliche Schätzung zuläßt und zwar eine Schätzung im Ganzen, nicht nur im einzelnen Fall. Es müssen daher auch der juristischen Person Mittel zu Gebote stehen, um gegen diejenigen die Stimme zu erheben, welche ihre Geschäftsweise als inkonsequent und unzuverlässig oder gar als verkehrt und innerlich verderbt darstellen möchten.“¹⁾ Ist aber dabei *Kohler* nicht entgangen, daß, ganz abgesehen davon, daß auch bei einem nichtrechtsfähigen Verein eine solche Geschäftspraxis entstehen kann, Voraussetzung jedes so begründeten Schutzes ist, daß die juristische Person schon eine gewisse Praxis hinter sich hat und nicht erst in den Kinderschuhen steckt? Welchen Zeitraum, wie viel Entwicklungsjahre erachtet *Kohler* denn als hinreichend und notwendig? Und wer sollte im einzelnen Fall feststellen, ob die geforderte Kontinuität vorhanden ist oder nicht?

II. Diese ganze, nach den vorangegangenen Begründungsversuchen denn doch noch etwas zweifelhaft erscheinende Annahme der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen wird aufs entschiedenste bekämpft namentlich von *Binding* (Lehrb. I, 140), dem in diesem Punkt die überwiegende Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Seite steht.²⁾ Juristische Personen können nach *Binding* deshalb prinzipiell nicht beleidigt werden, „weil sie die menschliche Ehre nicht haben.“ Wenn sie auch von Rechts wegen handlungsfähig sind, so treten doch immer nur die einzelnen Organe handelnd auf; nur für diese kommen daher die Begriffe „sittlich“ und „unsittlich handeln“ in Betracht, und deshalb tragen auch nur diese, nicht aber das Ganze, die Ehre oder Unehre ihrer Handlungen davon. Juristische Personen können nicht

¹⁾ Vgl. GA 47, 142 f.

²⁾ Sehr energisch auch *Finger*, II, 168 f., der es als eine „höchstbedauerliche, ungesunde Anschauung“ erklärt, wenn man Stütungen, „ja sogar einer Zeitung“ Beleidigungsfähigkeit zugesteht; „einem nicht faß- und greifbaren Schemen, einer Abstraktion, Ehre zuerkennen zu wollen, ist ein Unding“.

beleidigt, sondern nur in ihrem Kredit und ihrer Autorität angegriffen werden.¹⁾ Wenn jemand beleidigt ist, so können es nur die einzelnen Mitglieder sein.

Das ist ja sicher richtig, und darauf weist auch *Hälschner* (preuß. Strafrecht II, 248) hin, daß „wenn der Staat einem Substrate, das nicht natürliche Person ist, rechtliche Handlungsfähigkeit beilegt, daraus noch keineswegs folgt, daß er die juristische Person in irgend einer sonstigen Beziehung der natürlichen Person gleichgestellt hätte.“ Aber bedenklich erscheint die Konsequenz, die *Binding* und das Reichsgericht ziehen müssen und in der Tat auch ziehen: daß nämlich der Schutz der §§ 196, 197 StGB als etwas durchaus Anormales zu betrachten sei (vgl. RG III, 4. Nov. 1901, GA 48, 441; E 4, 75; 9, 1; 3, 246; 1, 179; RG 6. Mai 1902, DJZ 7, 486). Damit steht das *Bindingsche* Resultat offenbar in striktem Gegensatz zu positiv-rechtlichen Bestimmungen.

Und ebenso ist es, wenn sich *v. Bar* (GS 52, 189 ff.), entsprechend seinem Ehrbegriff, durchaus ablehnend verhält.²⁾

III. Nun wird aber gegen die *Frank-Stenglein-Kohlersche* Definition, die eine Beleidigungsfähigkeit von Kollektiveinheiten nur dann annimmt, wenn sie gleichzeitig juristische Personen sind, umgekehrt auch noch der Vorwurf erhoben, daß sie zu eng sei. So bemerkt *Hälschner* (Deutsches Strafrecht II, 169), daß ein sittlicher Wert den menschlichen Gemeinschaften, gleichviel, ob sie juristische Personen sind oder nicht, innewohnen könne, sofern „die Gemeinschaft sich als eine durchaus reale, das sittliche Leben der Einzelnen bestimmende Macht betätige und bewähre, die sogar über das Leben des Einzelnen hinauswirkend einander folgende Generationen untereinander zu verbinden vermöge.“³⁾

¹⁾ „Die fälschlich sog. Beleidigung politischer Körperschaften ist in Wahrheit nur eine Verletzung der einer politischen Einrichtung als solchen zukommenden Achtung“ (*Binding*, Handbuch I, 618).

²⁾ „Juristische Personen und überhaupt Gesamtpersönlichkeiten“, sagt *v. Bar* (ähnlich *Heß* S. 27), „können nicht beleidigt werden, da sie eben den der Beleidigung charakteristischen Seelenschmerz nicht empfinden können.“

³⁾ Die Schwierigkeit, die *Hälschner* selbst auch gar nicht verkennt, liegt bei dieser Schlußfolgerung darin, daß doch erst einmal festgestellt werden muß, ob sich in der Tat in einer Gemeinschaft „ein sittlicher Geist“ gebildet

Und *Bolze*, GA 26, 3 ff., meint, es genüge zur Beleidigungsfähigkeit einer Gemeinschaft das Vorhandensein eines gemeinsamen Ehrgefühls,¹⁾ das im Einzelnen lebt und wirkt und ihn in seinem Denken und Handeln bindet und leitet; vgl. auch *Paulsen*, Ethik, S. 446 ff. Darnach wäre allerdings eine Beschränkung auf juristische Personen unzulässig; denn „die Personengesamtheiten, welche das Bewußtsein gemeinschaftlicher Ehre haben und welche die Gesamtehre genießen, stehen in diesem Verhältnis, sie mögen mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sein oder nicht. So wenig der Begriff Ehre seine Wurzeln in Anordnungen des Staats hat, so unabhängig ist das Gefühl jener Solidarität bei den bezeichneten Personenverbindungen von dem Umstande, ob ihnen die juristische Persönlichkeit seitens des Staats verliehen ist oder nicht. Relevant könnte die juristische Persönlichkeit nur sein für die Frage nach der Verfolgbarkeit der Beleidigung“ (vgl. GA 26, 3 ff.).

Bolze glaubt nun aber die Konsequenzen dieser Annahme einer Gesamtehre doch nicht, insbes. nicht für das geltende Recht, voll und ganz ziehen zu dürfen, weil „eine Ausdehnung der Beleidigungsfähigkeit auf alle Personengesamtheiten dem Geiste des Gesetzes, wie es sich aus der historischen Entwicklung ergibt“ (vgl. GA 26, 5—14), „widersprechen würde.“²⁾

hat oder nicht. Dem Richter, meint *Hälschner*, könne diese Feststellung nicht wohl überlassen werden. Noch weniger aber kann doch der Staat von vornherein sagen: in den und den Gemeinschaften ist ein sittlicher Geist vorhanden. Der Staat kann durch seinen Machtanspruch keinem Gebilde den Geist der Sittlichkeit einhauchen, sondern er kann nur den einmal vorhandenen sittlichen Wert schützen und damit allerdings die Möglichkeit eines sittlichen Wirkens fördern.

¹⁾ „Soweit das Bewußtsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird, soweit reicht die Beleidigungsfähigkeit einer Gesamtheit von Personen. Mit diesem Bewußtsein gemeinsamer Ehre zieht sich auch die Beleidigungsfähigkeit der kollektiven Personeneinheit die Grenze. Wo es tatsächlich einen Kreis nicht umspannt, wo dieser nur in der Abstraktion des Denkens als eine Einheit zusammengefaßt wird, da kann auch von der Beleidigung einer Gesamtehre nicht die Rede sein (z. B. es wird allen Ehefrauen die Treue, allen Schneidern die Ehrlichkeit, allen Beamten die Unbestechlichkeit abgesprochen).“

²⁾ Es stehen, wie er S. 5 sagt, „einer weiteren Anerkennung der Gesamtehre wichtige kriminalpolitische Gesichtspunkte entgegen. Die Gesamtehre aller möglichen Kollektiveinheiten hat etwas Vages und Unbestimmtes.“

v. Bar macht gegenüber dieser Beschränkung mit Recht geltend (GS 52, 194): „*Bolze* spricht sich gegen die Möglichkeit einer Beleidigung ganzer Stände aus; behauptet man nun aber nicht gerade, daß ganze Stände ein Ehrbewußtsein haben, spricht man nicht gerade von einer besonderen „Standesehre“?“

Noch viel mehr aber als nach dieser Seite — denn die Veragung des Beleidigungsschutzes schließt ja noch nicht die Negierung der Beleidigungsfähigkeit in sich — scheint mir *Bolzes* Resultat nach einer andern Richtung hin anfechtbar und auch abgesehen von dieser seiner Beschränkung durchaus unhaltbar zu sein: wird denn, so möchte ich gegenüber *Bolzes* Ausführungen fragen, nicht überhaupt jede Beschimpfung auch nur eines Gemeinschaftsgliedes von den übrigen Gliedern als Angriff auf die Gemeinschaft selbst und auf das Gemeinschaftsbewußtsein aufgefaßt?¹⁾ Empfindet nicht immer bis zu einem gewissen Grade jeder des andern Schande als seine eigene mit? Dann aber wäre ja eine jede Verletzung der Einzellehre zugleich als Verletzung irgend einer Gesamtlehre, d. h. jede Einzelbeleidigung als Kollektivbeleidigung strafbar, weil kein Mensch außerhalb jeglicher Gemeinschaft steht. Von Beleidigung einer Gesamtheit kann aber doch sinngemäß immer nur dann die Rede sein, wenn unmittelbar dem Ganzen ein Vorwurf gemacht, ein typischer Ehrenmangel nachgeredet wird.

Das ist auch die Ansicht *Liepmanns*, der im übrigen mit *Bolze* darin übereinstimmt, daß eine prinzipielle Beschränkung der Beleidigungsfähigkeit auf die juristischen Personen keineswegs gerechtfertigt erscheine. Das, was *Liepmann* unter Ehre begreift, steht allerdings mit dem Besitz juristischer Persönlichkeit so wenig wie das von *Bolze* geforderte Gemeinschaftsbewußtsein in irgend einem Zusammenhang. Da für ihn die Ehre des Ganzen „begründet wird durch den Wert der Zwecke, in deren Dienst es steht, und die Tauglichkeit zu ihrer Verwirklichung“ (Vgl. D. 4, 353), so scheidet *Liepmann* zwei Arten von Ehrangriffen auf Personengesamtheiten, von denen die eine solche Behauptungen umfaßt, welche „dem verfolgten Zweck des Ganzen

¹⁾ Wenn auch nicht bei allen Gemeinschaften, so doch bei denen, die für die Frage nach der Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten überhaupt in Betracht kommen.

den Wert absprechen,“ während die andere diejenigen Angriffe in sich schließt, welche „dem Ganzen die Unfähigkeit zur Verwirklichung des Gemeinziwecks nachreden.“ Immer aber muß es sich, das betont *Liepmann* ausdrücklich, „um einen Angriff gegen das Ganze handeln.“¹⁾ *Liepmann* möchte jedes „vom Recht anerkannte, organisierte Personenganze gegen unberechtigte Gefährdungen seines Rufs“ (!) „geschützt“ wissen.²⁾

Seine Deduktionen erscheinen aber nichts weniger als konsequent: denn eigentlich wäre, seinen Grundbegriffen entsprechend, jede Personengesamtheit beleidigungsfähig, welche als solche einen bestimmten Zweck verfolgt und damit soziale Bedeutung, sozialen Wert erhält.³⁾ Die Einführung des Erfordernisses der Organisation erscheint bei ihm ebenso wie bei *Bolze* nicht aus begrifflichen, sondern nur aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Offenbar ist aber gerade bei *Liepmann* dieses Erfordernis nicht einmal genügend. Wie soll denn, ganz abgesehen davon, daß soziale Bedeutung, sozialen Wert auch eine nichtorganisierte Personengesamtheit besitzen kann — man denke an den hohen Adel eines Landes, der im Landtag nach einer bestimmten Richtung tendiert und deshalb vielleicht als rüchtrich bezeichnet wird —, der Begriff der Organisation überhaupt abgegrenzt werden?⁴⁾ *Liepmann* meint, das Personenganze

¹⁾ Z. B. Behauptung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, sofern dadurch zugleich sein spezifischer Wert in Frage gestellt wird, Behauptung der Kulturwidrigkeit der Ziele, denen ein kirchlicher Orden oder eine politische Partei dienen.“

²⁾ Allerdings nur de lege ferenda; das geltende Recht ist nach seiner Meinung weit entfernt von einer solchen Auffassung; dagegen findet er die von ihm vorgeschlagene Behandlung der Frage bereits verwirklicht im französischen Recht.

³⁾ Es wäre also nicht nur Beleidigung, wenn von einer geselligen Zwecken dienenden Vereinigung gesagt wird, sie lege nur obszöne Blätter in ihrem Lesekabinett aus (vgl. Zimmermann, oben S. 28), sondern auch einer Gymnasialstufenverbindung, von der gesagt wird, sie verleite ihre Mitglieder zu unsolidem Lebenswandel, müßte man dann wohl oder übel ebenfalls das Antragsrecht wegen Beleidigung zugestehen. Ebenso, wenn etwa der Freimaurerei in Deutschland die Verfolgung „kulturwidriger Ziele“ vorgeworfen würde.

⁴⁾ *Liepmann* sagt z. B. (S. 352): eine Religionsgemeinschaft ist nicht beleidigungsfähig, wohl aber eine religiöse Partei: — unter welche Kategorie wäre dann eine Freimaurerloge zu subsumieren, unter welche die Freimaurer

müsse außerdem ein vom Recht anerkanntes sein. Was das bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Doch nicht etwa das, daß die Personengesamtheit eine vom Recht geduldete, also nicht gesetzlich verbotene sei; denn damit wäre überhaupt nichts oder nur etwas ganz Selbstverständliches gesagt. Oder soll darin eine versteckte Rückkehr zur juristischen Person liegen? Ich vermag das nicht zu entscheiden; jedenfalls aber ist es auch hier unmöglich, die Konsequenzen des Liepmannschen Ehr- und Beleidigungsbegriffs zu ziehen, ohne ins Ungemessene zu geraten.

C. (Personengesamtheiten als Objekte der Rufgefährdung.) Das eine haben jedoch die Ausführungen *Liepmanns* und *Bolzels* deutlich gemacht: Personengesamtheiten, und zwar nicht bloß juristische Personen, können „soweit sie nur dem Urteil Dritter als faßbares Ganze gegenüberreten und nicht eine bloße Abstraktion des Denkens darstellen“ (Bolze, GA 26, 3), der Rufgefährdung (Ansehens-, Kredit-, Autoritätsgefährdung) unterliegen. Dadurch, daß eine Personengemeinschaft eigene Tätigkeit entfaltet, erhält sie bei Dritten einen selbständigen Wert;¹⁾ das Ganze genießt einen „Leumund“, wie ihn der einzelne Mensch auch genießt; die juristische Person nicht bloß, sondern auch andere Personengesamtheiten werden als wirkliche „Subjekte“ gedacht, über die man „ein Urteil hat, bald ein günstiges, bald ein ungünstiges, welches durch Erzählen umgeändert werden kann.“ Ein schutzwürdiges Interesse liegt also offenbar nicht allein beim einzelnen Menschen, sondern ebenso bei diesen einen „Leumund“ genießenden Personengesamtheiten vor. Daß aber die Beleidigungsvorschriften nicht dazu da sind, um auf alle verletzenden Angriffe, für welche ein Strafschutz wünschenswert, aber im Gesetz nicht statuiert ist, also insbesondere auf alle Fälle der Ruf- und Kreditgefährdung ausgedehnt zu werden, ist zur Genüge erörtert, und davon, daß der Beleidigungsbegriff gegenüber Personengesamtheiten weiter als gegenüber dem einzelnen Menschen zu fassen

insgesamt? Die Heilsarmee wäre danach wohl beleidigungsfähig. Ebenso wohl auch die deutsche Sozialdemokratie. Denn hier wie dort ist ja eine sehr straffe Organisation und Zentralisation vorhanden. Wie stünde es aber z. B. mit dem Zentrum? Oder mit der Studentenschaft der Universität Tübingen, dem Klerus der Diözese Rottenburg, dem Plottenverein usw.?

¹⁾ Vgl. *Liepmann* S. 350; *HeB*, die Ehre S. 27.

sei, kann selbstverständlich keine Rede sein. Es gilt vielmehr gerade hier, die Konsequenzen jener Ausscheidung des Beleidigungsbegriffs aus dem umfassenderen der Rufgefährdung usw. zu ziehen.

Es handelt sich also im Folgenden darum, zu erforschen, ob innerhalb dieses umfassenderen Begriffs diejenige Kategorie von Kundgebungen, welche mit Beziehung auf den Einzelnen als die Kategorie der Beleidigung anerkannt ist, auch Personengesamtheiten gegenüber einer Sonderstellung bedarf, oder ob man sich hier nicht füglich mit den Begriffen der Ruf-, Ansehens-, Kredit- und Autoritätsgefährdung begnügen und die Frage nach der Beleidigung der Personengesamtheiten überhaupt begraben könnte.

§ 4.

Die Beleidigung von Behörden und politischen Körperschaften nach geltendem Recht (§§ 196, 197 StGB).

I. Das geltende Recht spricht in §§ 196, 197 von der Beleidigung einer Behörde und politischen Körperschaft. Und zwar ist es, nach dem allerdings bestrittenen, aber dem Wortlaut nach unzweifelhaften Sinn der Bestimmungen die Behörde usw. als solche, die direkt beleidigungsfähig ist und beleidigt sein kann, ohne daß zugleich eines oder mehrere ihrer Mitglieder individuell beleidigt sein müßten.¹⁾ ²⁾

Die Bestimmungen der §§ 196, 197 können nicht bloß Bedeutung hinsichtlich der Verfolgung einer Beleidigung haben. Man käme zu den unhaltbarsten Resultaten, wollte man der Behörde usw. nur eine indirekte Beleidigungsfähigkeit zugestehen. Die Konsequenz wäre insbesondere die, daß von der Strafbarkeit eines beleidigenden Angriffs nur gerade so lange die Rede sein könnte, als noch mindestens eine der Personen, welche als

¹⁾ So die herrschende Meinung, z. B. *Liepmann* S. 355; *Bolze*, GA 26, 17; vgl. E. 4, 76; E. 15, 213; Erk. des Ob. Ger. Wolfenbüttel, GA 21, 603; E. 7, 408; 4, 264; O. 16, 228; O. 13, 264 und neustens E. 41, 168 ff.

²⁾ Die gegenteilige Meinung, daß Beleidigung einer Behörde usw. nur insoweit möglich sei, als dadurch eine Geringschätzung der die Behörde bildenden Personen zum Ausdruck gebracht werde, ist vertreten z. B. in OT (O. 15, 246, 866); OLG Dresden, 10. März 1890, GA 39, 167; OT (GA 22, 250); v. Schwarze S. 543; *Bruhns* GS 27, 494.

Mitglieder der Behörde bei der angefochtenen Handlung mitgewirkt haben, am Leben ist, weil antragsberechtigt in den Fällen der §§ 186, 187 alsdann nur derjenige wäre, welcher zur Zeit der beanstandeten und für verwerflich erklärten Handlung Mitglied der Behörde gewesen ist, in den Fällen des § 185 nur derjenige, welcher zur Zeit der beleidigenden Äußerung noch selbst der Behörde angehört.¹⁾ Dann wäre eine Behörde möglicherweise schon nach ganz kurzer Zeit schutzlos allen Beleidigungen aus den Zeiten anderer Zusammensetzung preisgegeben,²⁾ wenn z. B. alle Mitglieder aus der fraglichen Periode rasch hintereinander verstorben wären; damit aber wären die Bestimmungen der §§ 196, 197 ganz illusorisch geworden. Die Behörde als solche könnte eine Sühnung des ihr zugefügten Schimpfes und eine Bestrafung des Täters wegen Beleidigung auf keine Weise mehr erreichen, obwohl sie die gleiche geblieben ist und nur ihre Mitglieder gewechselt hat. Und die gleiche ist sie geblieben trotz des Mitgliederwechsels.³⁾

Sofort erhebt sich aber nun die Frage, ob diese direkte Beleidigungsfähigkeit nur aus der ausdrücklichen positivrechtlichen Bestimmung, oder ob sie schon aus dem allgemeinen Begriff der Beleidigung folgt, ob also die §§ 196, 197 konstitutive Bedeutung besitzen oder nicht. Die Entscheidungen des RG, insbes. E. 4, 75, betrachten, von der Idee der fingierten Persönlichkeit ausgehend, den in diesen Paragraphen für Behörden und politische Körperschaften statuierten Schutz als etwas durchaus Anormales.⁴⁾ Nach der Fassung der Paragraphen hat

¹⁾ Diese Konsequenz zieht in der Tat das Sächs. ObAppG (Erkenntnis vom 9. Febr. 1874, GA 23, 141.)

²⁾ Ein Haupteinwand gegen die Annahme der direkten Beleidigungsfähigkeit dieser Gebilde ist ja der, daß die Möglichkeit einer unbegrenzten Dauer des Beleidigungsschutzes eine zu große Bevorzugung der Gesamtheiten und eine zu starke Einschränkung der freien Kritik gegenüber antiquierten Maßnahmen einer überlebten staatlichen Institution in sich schließen würde.

³⁾ S. darüber E. 7, 382; Kirchmann, S. 128 Anm.: „ein neugewählter Reichstag oder Landtag wird die Ermächtigung zur Verfolgung von Beleidigungen eines früheren geben können, da beide nur eine Körperschaft bilden, wenn auch die einzelnen Arbeiten der einen Session nicht als solche zur Fortsetzung auf die folgende übergehen.“

⁴⁾ Ebenso E. 9, 1; E. 3, 246; E. 1, 179; RG II, 6. Mai 1902, DJZ 7, 486 Württ. OLG, 26. März 1902, Württ. J. 14, 190 ff. (s. oben).

man aber den unmittelbaren Eindruck, daß die passive Beleidigungsfähigkeit dieser Gebilde nicht als positivrechtliche Ausnahme, sondern als unmittelbare Folge des Beleidigungsbegriffs angesehen wird.¹⁾

II. Wie erscheint diese Annahme begrifflich gerechtfertigt? Wie kann eine Behörde oder politische Körperschaft als Trägerin des Rechtsguts der Ehre angesehen werden? Das ist die erste Frage, die im Folgenden zu beantworten sein wird: ist es möglich — d. h. dem Begriff der Ehre entsprechend —, von Beleidigung einer Behörde usw. (im Gegensatz zu bloßer Ansehens- und Autoritätsgefährdung) zu reden? Und die zweite Frage wird sein: ist es notwendig, neben der in der Äußerung steckenden Beleidigung der Mitglieder (aller oder einzelner) und Ansehensgefährdung des Ganzen auch noch von einer Beleidigung der Gesamtheit zu reden und einen besonderen Strafschutz hierfür zu statuieren?

1. Nach den Ausführungen des 1. Abschnitts hat die Ehre den „Besitz bestimmter Aufgaben“ zur Grundlage; der Gedanke an die „Pflicht“, genauer an die „Pflichtverletzung“, spielt beim Begriff der Ehre eine wesentliche Rolle: die Potenz der Ehre bestimmt sich nach dem Maß der Erfüllung anvertrauter Aufgaben.

Ein spezifischer Kreis von Aufgaben, Rechten und Pflichten, kann aber auch einer Personengesamtheit übertragen werden; die Behörde und politische Körperschaft besitzt einen solchen in der Tat, so daß auch sie dadurch, daß sie ihren Willen in einer Weise betätigt, welche ihren Aufgaben zuwiderläuft, sich einer „Pflichtverletzung“ schuldig machen kann. Von Beleidigung im eigentlichen Sinne kann man also mit gutem Recht bei Behörden und politischen Körperschaften deshalb reden, weil ein eigener, vom Willen der Einzelnen selbstverständlich nicht unabhängiger, wohl aber verschiedener Wille, ein Wille der Gesamtheit vorhanden ist und dieser Wille sich innerhalb eines von der Rechtsordnung bestimmten Aufgabenkreises frei betätigen kann; weil also Gesamtkräfte in Frage kommen, die eben nicht mehr als Willensäußerungen Einzelner, sondern als Willensäußerungen, als „Funktionen“ eines neuen, selbständigen Ganzen in die Erscheinung treten.

¹⁾ So insbes. auch Frank, Vorbem. II zu Abschn. 14.

2. Ist es nun aber auch notwendig, eine Beleidigung des Ganzen anzunehmen? Erscheint es nicht vielmehr als ein Pleonasmus, neben der Beleidigung der Einzelpersonen auch noch von einer Beleidigung der Summe dieser Einzelpersonen zu reden? Das ist ja immer ein Haupteinwand der Gegner: daß sich die angebliche Beleidigung der Gesamtheit immer und mit Notwendigkeit in Beleidigung von Einzelpersonen auflöse. Was von einer Kollektiväußerung, heißt es, der Gesamtheit als solcher gegenüber übrig bleiben könne, sei höchstens¹⁾ Ruf-, Ansehens-, Kredit- oder Autoritätsgefährdung;²⁾ denn wenn dem Ganzen Pflichtverletzung vorgeworfen werde, so werde eben damit den Einzelnen der Vorwurf der Pflichtverletzung gemacht, da ein unrichtiges Funktionieren des Ganzen nur durch Pflichtverletzung der Einzelnen oder der Majorität der einzelnen Glieder herbeigeführt werden könne — wenn für das Ganze eine Pflicht besteht, so muß notwendig auch für den Einzelnen eine Pflicht bestehen.³⁾ Darauf ist aber zu entgegnen, daß diese Ueberwälzung nicht in der Weise stattfindet, daß nun das Ganze makellos dasteht und nur in seinem Ansehen oder in seiner Autorität herabgedrückt wird, sondern daß in allen Fällen des Vorwurfs der Pflichtverletzung einer Behörde oder Körperschaft gegenüber ein Makel sowohl dem Einzelnen als auch dem Ganzen angeheftet erscheint. Das ist ja gerade der Unterschied gegenüber den Fällen, in welchen ein Vorwurf nur dem Einzelnen gemacht, damit aber eo ipso die Gesamtheit in ihrem Ansehen

¹⁾ Vgl. oben das Zitat von Binding.

²⁾ v. Bar GS 52, 190 meint sogar, daß „fast durchgängig bei beleidigenden Äußerungen über Behörden und politische Körperschaften nicht sowohl die Institution selbst herabgewürdigt werden soll, als vielmehr der Gebrauch, den die Mitglieder von ihren Befugnissen gemacht haben oder machen; es sollen also eigentlich nur die Mitglieder getroffen werden; und bei politischen Körperschaften, bei denen wirklich einstimmig gefaßte wichtige Beschlüsse selten vorkommen, ist das Angriffsobjekt genau betrachtet meist nur die Majorität oder eine unbestimmte Anzahl einzelner Mitglieder.“

³⁾ Das Reichsgericht selbst kommt durch seine ungenaue Ausdrucksweise dieser Anschauung, daß einer Behörde usw. gegenüber nur Ansehensgefährdung übrig bleiben könne, bis zu einem gewissen Grad entgegen: es spricht z. B. in E. 40, 185 von Beleidigung auch nur als von einem Angriff auf das „Ansehen“ des Ganzen im Gegensatz zu der „Ehre“ der natürlichen Personen, aus denen sich die Körperschaft jeweils zusammensetzt.

getroffen wird,¹⁾ trotzdem ein Vorwurf unrichtigen Funktionierens dem Ganzen überhaupt nicht gemacht ist und nicht gemacht werden soll. Man kann aber Personengesamtheiten gegenüber nicht wohl zwei verschiedene Angriffe einander gleichstellen, die man Einzelpersonen gegenüber prinzipiell trennt und trennen muß; und deshalb kann man sich auch bei Behörden und politischen Körperschaften gegenüber nicht mit den Begriffen der Ruf- und Autoritätsgefährdung allein begnügen.

III. Demnach ist der Vorwurf unrichtigen Funktionierens diesen Gesamtheiten gegenüber als Beleidigung aufzufassen.

1. Es wäre allerdings eine unzulässige Abstraktion,²⁾ wollte man das Amt und den Beamten von einander in der Art scheiden, daß nur das Amt, die Behörde im Unterschied von den Beamten beleidigt sei. Die Behörde existiert nur in den als Behörde fungierenden Beamten, die gesetzgebende Versammlung, die politische Körperschaft nur in den ihre publizistischen Funktionen ausübenden Mitgliedern. Gleichwohl wird die Beleidigung der Behörde und der ihr angehörenden Beamten, der politischen Körperschaft und ihrer Mitglieder, unterschieden werden müssen. Die Behörde, die politische Körperschaft ist beleidigt, wenn sie als solche fungierend beschimpft wird, wenn ihr in beleidigender Weise Handlungen vorgeworfen werden, die als Handlungen der Behörde, der politischen Körperschaft als solcher erscheinen und zu betrachten sind.³⁾

Darauf kann es selbstverständlich bei der Frage: ist die Behörde oder nur das Mitglied beleidigt? nicht ankommen, wie der Vorwurf der Pflichtverletzung formell eingekleidet ist, ob eine Äußerung etwa lautet: „der Gemeinderat“ hat durch gesetzwidriges Handeln die Gemeinde vorsätzlich geschädigt — oder ob es heißt: „die Gemeinderäte“, oder „die Majorität der Gemeinderäte;“ der Vorwurf bedeutet inhaltlich jedesmal dasselbe und geht jedesmal als Vorwurf des nicht richtigen Funktionierens gegen das Ganze.³⁾

¹⁾ Wenn es heißt, in einer Stadtverordnetenversammlung sitze auch nur ein Esel, so leidet regelmäßig darunter das gesamte Kollegium und die Körperschaft als solche.

²⁾ Führt Hälschner, Deutsches Strafrecht II, 172 aus.

³⁾ Uebereinstimmend ein Rechtsgutachten des Spruchkollegiums der Bonner Juristenfakultät (abgedruckt bei Bolze, GA 26, 20): „Bezieht sich die Be-

Die Entscheidung, ob ein Handeln der Behörde usw. selbst oder nur ein solches einzelner Mitglieder das Objekt einer Aeußerung bildet, ist vielleicht nicht immer ganz einfach. Jedenfalls aber kann durch die Behauptung oder Verbreitung solcher Handlungen des Beamten, welche als Handlungen der Behörde überhaupt nicht gedacht werden können, eine Beleidigung der Behörde nicht begangen werden.¹⁾

Und nie ist allein schon deshalb eine Beleidigung der Körperschaft anzunehmen, weil das einzelne Mitglied beleidigt und dadurch mittelbar auch das Gemeinschaftsgefühl der Andern tangiert und die Autorität und das Ansehen des Ganzen in Frage gestellt ist.²⁾ Man käme ins Ungemessene, wollte man, entsprechend der Ansicht *Hälsämers*: „Es wird der sittliche Wert einer Gemeinschaft angetastet, wenn die Würdigkeit, die Ehre auch nur eines Glieds bestritten wird“ (II, 169) — jede Verletzung gemeinsamen Ehrgefühls als Beleidigung strafen. Das zeigen sehr deutlich die Ausführungen *v. Niesewands* (S. 18), wonach derjenige, welcher einer Behörde „die Fenster einwirft“ oder ihr „eine Katzenmusik darbringt“, wegen Beleidigung der Behörde bestraft werden müßte.³⁾ Nicht einmal wenn sämtliche Mitglieder

leidigung auf Beschlüsse und Handlungen, welche rechtlich als die der Körperschaft in ihrer Einheit anzusehen sind, so darf zwischen einer Beleidigung der Körperschaft und der einer beschließenden und handelnden Mehrheit ihrer Mitglieder nicht unterschieden werden, gleichviel ob der Täter nur von der Körperschaft als solcher oder von der Majorität ihrer Mitglieder gesprochen hat“.

¹⁾ „Ein Landtag kann nicht gekauft werden, so wenig ein Richterkollegium bestochen werden kann. Aber ein Landtag kann sich gegen ein Ministerium servil verhalten; ein Gemeinderat kann die Mittel einer Stadt verschleudern, aber er kann die Mittel einer Stadt nicht für sich ausbeuten. Solche Motive, welche in der Sphäre der Einzelnen als solcher liegen, können die politische Körperschaft nicht treffen.“ *Bolze*, GA 26, 13.

²⁾ Vgl. das oben zitierte Gutachten der Bonner Juristenfakultät: „Sofern die Beleidigung ausdrücklich nur gegen ein einzelnes oder einige Mitglieder einer politischen Körperschaft in Beziehung auf ihre Berufstätigkeit gerichtet ist, kann von einer Beleidigung der Körperschaft nicht die Rede sein. Mag auch ein solcher Vorgang für die übrigen Mitglieder nicht indifferent sein, und ihnen zu irgend welchen Maßnahmen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Ehre Anlaß geben, so gewährt ihnen doch das Gesetz nicht die Befugnis, eine strafrechtliche Verfolgung zu beantragen.“

³⁾ Dann wäre auch in der Aeußerung: „Herr v. X, Senior der Familie derer v. X, Ehrenbürger der Stadt A, Ehrenpräsident des Vereins B, Ehrendoktor

beleidigt sind, ist eo ipso auch die als Person gedachte Gesamtheit beleidigt.¹⁾ Das ist insbes. dann der Fall, wenn die Beleidigung der sämtlichen Mitglieder nur eine Formbeleidigung darstellt.

2. Wenn nämlich die Annahme der Beleidigung einer Behörde usw. davon abhängig gemacht ist, daß ein „unrichtiges Funktionieren“ den Inhalt des Vorwurfs bildet, so folgt daraus, daß es sich um die Frage einer Beleidigung solcher Gebilde immer erst dann handeln kann, wenn den Mitgliedern gegenüber eine Inhaltsbeleidigung mit dem Vorwurf der Pflichtverletzung vorliegt. Denn ein unrichtiges Funktionieren setzt notwendig eine Pflichtverletzung seitens der Mitglieder, aller oder wenigstens der Majorität, voraus. Es gibt also Behörden und politischen Körperschaften gegenüber prinzipiell keine Formbeleidigung.

der Universität C, Mitglied des Herrenhauses usw. usw., sei ein sittlich und intellektuell auf tiefster Stufe stehender Mensch“ eine Beleidigung nicht nur des unmittelbar Betroffenen, sondern auch aller der genannten Gesamtheiten und womöglich des gesamten landansässigen Adels zu erblicken, da es selbstverständlich im Interesse aller dieser Korporationen liegt, daß kein derartiges Subjekt den „glänzenden Schild ihrer Ehre“ verdundelt.

¹⁾ Vgl. Obergericht Wolfenbüttel (Erkenntnis vom 7. Febr. 1878, GA 26, 16): „Werden die Mitglieder eines Richterkollegiums ob auch Mann für Mann der Bestechlichkeit, sei es bezüglich ihres richterlichen Verhaltens, sei es bezüglich eines richterlichen Aktes beschuldigt, so ist doch nicht wohl daran zu denken, das von denselben repräsentierte Richteramt selbst als von dieser Beschuldigung betroffen anzusehen, ja es kann bei einer solchen Beschuldigung sehr wohl gerade umgekehrt das Interesse für die Aufrechterhaltung der Würde des Richteramts zugrunde liegen; und wenn die Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung beschuldigt werden, den Namen und die Autorität der ganzen Institution persönlicher, der letzteren und ihres Amts unwürdiger Motive und Zwecke willen zu einem ungerechten und hienach willkürlichen Beschlusse gemäßbraucht zu haben, so kann diese Beschuldigung nicht als gegen die Institution selbst gerichtet angesehen werden“. Damit scheint aber, trotz der Richtigkeit des Hinweises auf die in Frage stehende Scheidung, doch nicht die richtige Grenze gefunden zu sein: ist es nicht ein Vorwurf unrichtigen Funktionierens des Ganzen, wenn gesagt wird, bei einem bestimmten behördlichen Akte haben die Glieder eines Richterkollegiums aus Bestechlichkeit das Recht gebeugt, die Glieder einer Stadtverordnetenversammlung der reinen Willkür und Gesetzlosigkeit Thür und Tor geöffnet? Ich würde hier unbedenklich Beleidigung der Behörde, des Kollegiums annehmen (vgl. ferner O. 18, 263; E. 15, 213; E. 4, 76; E. 40, 185.)

Ganz klar ist das für die Realinjurie und ein direkt gegen die Gesamtheit gerichtetes leeres Schimpfwort. Wer den Reichstag einen Esel heißt, kann nicht wegen Beleidigung des hohen Hauses verurteilt werden, ebensowenig, wer das Reichstagsgebäude durch Anspucken oder ein anderes Zeichen der Geringschätzung verunreinigt.¹⁾ Aber auch wenn ich sämtliche Mitglieder des Reichstags, etwa wegen ihrer Abstimmung, der Reihe nach ohrfeige, oder sie als eine „Herde Ochsen“ bezeichne, so ist damit der Reichstag als solcher nicht beleidigt, weil die Äußerung keinen Vorwurf unrichtigen Funktionierens enthält.²⁾ Zur Annahme einer Beleidigung genügt eben nicht schon der Vorwurf eines mehr oder weniger schlechten, unzweckmäßigen, ungeschickten Funktionierens.³⁾ Glücklicherweise hat sich hier noch kein „Gewohnheitsrecht“ entwickelt, das den Gebrauch animalischer und anderer Schimpfworte Behörden und politischen Körperschaften gegenüber als Beleidigung auffassen würde.⁴⁾

¹⁾ Sehr scharf hier Binding, Lehrb. I. 142; auch Liepmann, S. 351. hält dies für selbstverständlich, wenigstens begegnet er dem Bindingschen Einwand, der Reichstag könne durch eine animalische Bezeichnung nicht verletzt werden, nur damit, daß er sagt, Beleidigung durch Schimpfworte sei ja nicht die einzig mögliche Form der Beleidigung.

²⁾ Das Reichsgericht ist in E. 41, 168 allerdings anderer Ansicht: „Der Vorwurf, die Stadtverordneten seien große Esel gewesen, daß sie einen nach ihrer Meinung so unfähigen Mann zum Bürgermeister wiedergewählt hätten“, habe unmittelbar auf eine von der Stadtverordnetenversammlung vermög ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vorgenommene Handlung Bezug und sei daher Beleidigung der Körperschaft. Wird aber hier wirklich der Körperschaft ein gesetzwidriges, nicht pflichtgemäßes Verhalten nachgesagt? Offenbar ebensowenig, wie wenn die Äußerung gelaute hätte: „Die Stadtverordneten haben keinen gerade glücklichen Griff getan, als sie diesen Mann zum Bürgermeister wählten.“ Außerdem müßte es aber ebenso als Beleidigung der Körperschaft angesehen werden, wenn sämtliche Stadtverordneten wegen ihres Verhaltens der Reihe nach gehöhrt würden, da diese Form der Mißachtungskundgebung ebenso unmittelbar Bezug auf die von der Versammlung vermög ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vorgenommene Handlung hätte.

³⁾ Eine Grenzziehung wäre hier ebenso unmöglich wie beim einzelnen Menschen: man vergleiche die Äußerungen: eine Behörde funktioniere im allgemeinen tadellos — hier und da etwas ungenügend — nicht gerade gut — mittelmäßig — schlecht — sehr mittelmäßig — sehr schlecht usw.

⁴⁾ Vgl. WKassH, 18, Dez. 1878, WGBI 15, 313: Ueber die Gemeinde T. war gesagt worden: „So ein Lumpennest usw.“; das Erkenntnis stellt fest, daß

Nur in einem Falle wird man auch Behörden und politischen Körperschaften gegenüber die Möglichkeit einer Formbeleidigung anzunehmen haben, nämlich dann, wenn es sich um Behauptung oder Verbreitung einer erweislich wahren Tatsache handelt, die im Falle ihrer Unwahrheit oder Unweislichkeit als Inhaltsbeleidigung zu bestrafen wäre, d. h. also dann, wenn ein als Formbeleidigung zu bestrafendes Vergehen der Indiskretion in Frage kommt. Denn damit, daß bei derartigen Vergehen der beleidigenden Form oder Umstände wegen der Wahrheitsbeweis der behaupteten Tatsache ausgeschlossen wird, rückt die Äußerung offenbar nahe mit der Inhaltsbeleidigung zusammen, nur eben nicht so, daß sie wirklich als Inhaltsbeleidigung gestraft werden könnte.

IV. Eine Beleidigung „unter vier Augen“ Behörden und politischen Körperschaften gegenüber scheint zunächst ausgeschlossen zu sein.¹⁾ Es kann sich aber doch um die Frage handeln, ob die gegen eine Behörde oder politische Körperschaft gerichtete Beleidigung, welche ausschließlich zur Kenntnis der die Behörde usw. darstellenden Personen gelangt ist, nach § 185 oder nach §§ 186, 187 StGB bestraft werden muß, ob mit andern Worten die Beamten einer Behörde oder Körperschaft der Behörde oder Körperschaft gegenüber als Dritte aufzufassen sind oder nicht. Diese Frage wird von *Liepmann* anscheinend in positivem Sinn entschieden, wenn er schlechthin nur eine in Gegenwart Dritter einer Behörde usw. zugefügte Beleidigung, d. h. nur eine Rufgefährdung solchen Gebilden gegenüber für möglich hält. Nach Ansicht des Reichsgerichts dagegen dürfen in einem solchen Fall die Beamten einer Behörde, die Glieder einer Korporation, der Behörde bzw. der Korporation gegenüber

von der Beleidigung einer Gemeinde nur insofern die Rede sein könne, als die Beleidigung gegen dieselbe in Beziehung auf deren politische Wirksamkeit gerichtet sei; mit obigen Worten werde aber nur die Einwohnerschaft von T., nicht die aus diesem Dorf gebildete politische Gemeinde getroffen; ebenso OLG Stuttgart, 28. Juli 1880, WGBI 18, 42.

¹⁾ „Von den zwei Arten der Beleidigung“, sagt Liepmann S. 350, „kann jedenfalls die Ehrenkränkung bei Gesamtheiten nicht in Betracht kommen. Eine Beleidigung in diesem Sinn kann nicht in Gegenwart einer Personengesamtheit zugefügt werden, kann nicht geeignet sein, deren Bewußtsein kränkend zu alterieren.“

nicht als Dritte aufgefaßt werden; E. 7, 285 begründet das ausführlich. Der Argumentation des Reichsgerichts und der Anwendung des § 185 in solchen Fällen kann man wohl unbedenklich zustimmen. Amt und Beamter lassen sich nicht in der Weise trennen, daß der Beamte dem Amtsganzen genau so wie jede beliebige andere Person als „Dritter“ gegenübergestellt werden könnte.

V. Wenn man, wie es im Vorhergehenden geschehen ist, die Möglichkeit einer Beleidigung von Behörden und politischen Körperschaften darauf gründet, daß durch die Zuteilung einer Sphäre zu freier Betätigung des eigenen Willens eine Gesamtehre, eine Ehre des Ganzen zur Entstehung gelangt ist, so kann die Antwort auf die weitere Frage, ob auch noch andere als nur gerade die in den §§ 196, 197 genannten Personengesamtheiten als mögliche Objekte einer strafbaren Beleidigung in Betracht kommen können, nicht mehr zweifelhaft sein. Im Folgenden soll unter Zugrundelegung einer Einteilung nach Gesamtheiten mit öffentlichrechtlicher und solchen mit privatrechtlicher Sphäre diese Frage noch näher behandelt werden.

§ 5.

Die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten mit öffentlichrechtlichem Wirkungskreis.

Beleidigungsfähig ist innerhalb dieser Kategorie jedes Personenganze, dem von der Rechtsordnung irgend ein öffentliches Amt, eine öffentliche Funktion oder überhaupt die Aufgabe zugewiesen worden ist, „als ein vom Wechsel der Mitglieder unabhängiges Organ und Bestandteil der Staatsgewalt mit einer durch Recht und Verfassung dauernd geregelten Organisation unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staats tätig zu sein“ (vgl. E. 8, 5; E. 18, 246); und zwar reicht die Beleidigungsfähigkeit immer nur eben so weit, als die Sphäre des Ganzen reicht: eine Behörde oder öffentlichrechtliche Korporation kann nie anders als gerade in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt werden.¹⁾

¹⁾ OT, O 13, 263; RG III, 8. Febr. 1882, R 4, 135.

Darauf, ob in concreto eine Personengesamtheit mit öffentlichrechtlicher Sphäre unter den Begriff der Behörde oder der politischen Körperschaft zu subsumieren ist, kann es nicht für die Frage der Beleidigungsfähigkeit, sondern nur für die uns hier nicht weiter interessierende Frage der Verfolgbarkeit einer Beleidigung ankommen. Sodann ist es gleichgültig, ob sich die selbständigen Obliegenheiten des öffentlichrechtlichen Ganzen auf mittelbare oder unmittelbare Staatszwecke beziehen¹⁾: in Betracht kommen also nicht nur Staatsorgane, sondern auch solche der Gemeinde- und Kirchenverwaltung. Ebenso gehören nicht nur Zivil-, sondern auch Militärbehörden (z. B. ein Bezirkskommando) hieher. Ob dabei der betr. Personengesamtheit staatliches imperium zur Seite steht oder nicht, ist ebenfalls gleichgültig. Nicht bloß die damit Ausgestatteten, sondern auch die Finanz-, Schul-, Verkehrs-, Medizinalbehörden usw. sind einzubeziehen. Eine staatliche Prüfungskommission, etwa eine Fakultät in dieser ihrer Funktion, ist beleidigungsfähig. Beleidigungsfähig ist ferner z. B. das württ. evangelische Konsistorium, der katholische Kirchenrat, die israelitische Oberkirchenbehörde, Gemeinderat, Stadtverordnetenversammlung, Bürgerausschuß, Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung, der altpreußische Kreissyndakalverband, ein preußischer Provinziallandtag usw.; ferner das württ. Landesversicherungsamt, das Medizinalkollegium, wohl auch die württ. Sparkasse.²⁾

Zweifellos gehören dagegen nicht hieher die Wahlkreise, die ihre Abgeordneten in den Reichstag, Landtag usw. schicken, denn hier handelt es sich um keine öffentlichrechtliche Pflicht, um kein öffentliches Amt, das der betr. Personengesamtheit übertragen worden wäre.

Beleidigungsfähig ist aber andererseits die „Regierung“, der

¹⁾ Vgl. WKassH, 24. Mai/3. Juni 1874, WGBI 8, 228: „Gleichgültig ist, ob eine solche kollektive Einheit unmittelbar oder nur mittelbar für Staatszwecke tätig ist“; s. auch E. 23, 204.

²⁾ Das Reichsgericht erklärt in E. 6, 247 auch eine städtische Sparkasse für beleidigungsfähig, weil sie unter staatlicher Aufsicht staatliche Zwecke verfolge; zweifelhaft erscheint die Frage z. B. bei einem Dampfkesselrevisionsverein (der württembergische ist jedoch unter der Kategorie: „Dem Ministerium (des Innern) untergeordnete Behörden und Anstalten“ im Staatshandbuch aufgeführt).

Staat, soweit er unter der Rechtsordnung steht und selbst an Rechtssätze gebunden ist; auch beim Staat kann der Begriff der Pflichtverletzung, des rechts- und gesetzwidrigen Handelns eingreifen; man denke z. B. an das Verhältnis eines Gliedstaats zum Reich, oder an den Staat als Subjekt des Völkerrechts — von zahlreichen anderen Fällen abgesehen, in denen er gegen ein von ihm gegebenes Gesetz, an das er sich selbst gebunden hat, verstossen kann.¹⁾

Hier noch einige Worte über das schon mehrfach berührte Verhältnis der Bestimmungen über Beleidigung zu den im Strafgesetzbuch an einer Reihe von Stellen über die Angriffe auf die Autorität einer solchen Gesamtheit als der Inhaberin öffentlich-rechtlicher Funktionen getroffenen Bestimmungen. Die Handlungen, welche z. B. in den §§ 103 a und 135 mit Strafe bedroht werden, sind zweifellos geeignet, die Autorität des betroffenen Staates zu untergraben, fallen aber doch nicht unter den Begriff der Beleidigung.²⁾ Mit dem gleichen Recht könnte man die unberechtigte Verweigerung der Zeugenaussage als Beleidigung des Gerichts strafen.³⁾ Und noch viel mehr müßte man jedes unständige Benehmen vor Gericht als Beleidigung der Behörde betrachten.⁴⁾ Eine Autoritätsgefährdung liegt ja schließlich überhaupt in jedem Widerstand gegen die Staatsgewalt, in der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit (§ 110 StGB), in jeder Nötigung einer Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (§ 114 StGB) usw. Man kann überhaupt jeden Verstoß gegen ein staatliches Gebot

¹⁾ Vgl. den jüngst stattgehabten Prozeß der badischen Regierung gegen den Simplizissimus, welcher der Regierung Beförderung der Unzucht durch das — nach den bestehenden Gesetzen verbotene — Halten von Bordellen nachgesagt hatte.

²⁾ Das Gleiche gilt von den in § 134 unter Strafe gestellten Angriffen, auch abgesehen von dem hier aufgestellten Erfordernis der Böswilligkeit des Angriffs.

³⁾ Vgl. das bei Liepmann S. 362 Anm. 3 zitierte Urteil eines englischen Gerichtshofes.

⁴⁾ Wie z. B. das Reichsgericht (E. 7, 408) in dem Ausdruck: „Ich sch... aufs Gericht; möge das Gericht mich am Hintern küssen“ offenbar eine Beleidigung des Gerichts als solchen, nicht etwa nur des Richters als einer Einzelperson erblickt. (Wie würde es bei unständigen Handlungen entscheiden?)

als Kundgebung von Mißachtung der Staatsgewalt konstruieren, ebenso wie man in jedem unberechtigten Eingriff in die Sphäre des Einzelnen eine Mißachtung der Persönlichkeit erblicken kann, ohne daß man deshalb allein berechtigt wäre, von Beleidigung zu reden.

Andrerseits werden aber auch die Bestimmungen über Beleidigung durch die genannten Paragraphen nicht gegenstandslos gemacht, wie *Binding* (Handbuch I, 618) meint.¹⁾ Insbesondere auf § 131 wird hier häufig Bezug genommen, der die „Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit“ unter Strafe stellt. Das hier, in § 131, behandelte Delikt „trete, weil es den Staat gegen Verleumdungen schützen wolle, auf eine Stufe mit der Verleumdung des § 187, von der es sich im wesentlichen nur durch seine Richtung auf den Staat unterscheidet,“ heißt es z. B. bei *Frank*, I zu 131.²⁾

Der Ausdruck „verächtlich machen“ hat jedoch in § 131 nicht den spezifischen Sinn wie in § 186 StGB; es fehlt in § 131 durchaus an der moralischen Beziehung (der Paragraph ist ja eine Nachbildung bzw. Abänderung des preuß. Haß- und Verachtungsparagraphen). Die beiden Bestimmungen stehen also keineswegs auf einer Stufe. Vielmehr besteht zwischen § 131 und den Vorschriften über Beleidigung in Bezug auf die Personengesamtheiten mit öffentlich-rechtlicher Sphäre ein ganz ähnlicher Unterschied wie zwischen Rufgefährdung und Beleidigung beim einzelnen Menschen.³⁾

Die Bedeutung des § 131 ist demnach die, daß durch ihn

¹⁾ „Die fälschlich sog. Beleidigung politischer Körperschaften ist in Wahrheit nur eine Verletzung der einer politischen Einrichtung als solchen zukommenden Achtung.“

²⁾ Unter Staatseinrichtungen werden dabei allgemein die dauernden Bestandteile der Staatsverfassung oder Staatsverwaltung verstanden, so daß zweifellos die Behörden und politischen Körperschaften darunter fallen.

³⁾ Liepmann weist (S. 355) darauf hin, daß die Behördenbeleidigung bei Abfassung des Gesetzes nicht eigentlich als Beleidigung angesehen worden sei, sondern nur als ein Delikt der Herabsetzung staatlicher Autorität und Würde. Im ersten Entwurf seien die §§ 196, 197 dementsprechend auch noch im Abschnitt: „Vorgehen wider die öffentliche Ordnung“ zu finden gewesen. Weshalb sind sie aber dann versetzt worden? Durch ihre Versetzung in den Abschnitt 14 hat man doch wohl gerade zum Ausdruck bringen wollen, daß es sich in der Tat um Beleidigung im technischen Sinn, d. h. um eine mit einem spezifischen Plus versehene Autoritätsgefährdung handle.

alle diejenigen Fälle der Herabsetzung von Staatseinrichtungen, Behörden und Körperschaften in der öffentlichen Meinung gedeckt werden, welche den engeren Tatbestand der Beleidigung (im Gegensatz zur reinen Autoritätsgefährdung) nicht erfüllen.¹⁾

§ 6.

Die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten mit privatrechtlichem Wirkungskreis.

Beleidigungsfähig sind innerhalb dieser Kategorie alle diejenigen Personenmehrheiten, welchen von der Rechtsordnung eine irgendwie abgegrenzte privatrechtliche Sphäre zur freier Betätigung ihres eigenen Willens zugewiesen ist: in erster Linie also alle juristischen Personen im engeren Sinn, d. h. alle Personengesamtheiten, welche das Recht zu selbständigen Trägern von Vermögensrechten aussersehen hat: der Staat, die Gemeinden und Kommunalverbände und andere öffentlichrechtliche Korporationen und Anstalten,²⁾ sowie alle rein privatrechtlichen Vereine und Stiftungen. Es ist aber gar nicht nötig, daß es sich gerade um eine juristische Person handelt. Die offene Handelsgesellschaft z. B. ist nach herrschender Ansicht keine juristische Person, jedenfalls keine volle, aber sie hat doch — man spricht deshalb auch wohl von einer „relativen juristischen Person“ — nach § 124 HGB als solche einen gewissen Kreis von selbständigen Rechten und Fähigkeiten.³⁾ Und deshalb ist auch hier im Umfang dieser relativen juristischen Persönlichkeit Beleidigungsfähigkeit anzunehmen. Dagegen ist die Firma als solche, d. h. der Handelsname, unter dem ein Kaufmann sein Handelsgeschäft betreibt, nicht beleidigungsfähig, ebensowenig ein nichtrechtsfähiger Verein oder die bürgerlichrechtliche Gesellschaft.

¹⁾ Demnach ist das Reichsgericht auf falscher Bahn, wenn es in E. 29, 319 alle Angriffe, welche „konkrete Maßnahmen oder Beschlüsse des Reichstags als Ergebnis der Abstimmung der Mitglieder“ zum Gegenstand haben, ohne weiteres unter den Begriff der Beleidigung subsumiert und damit dem § 131 jegliche Bedeutung raubt.

²⁾ Die einzelnen Verwaltungszweige — *stationes fisci* — sind keine selbständigen Subjekte von Vermögensrechten (vgl. E. civ. 59, 404).

³⁾ Und zwar unabhängig vom Wechsel der Mitglieder: die offene Handelsgesellschaft hört ja nicht notwendig mit dem Ausscheiden eines seitherigen Mitglieds und dem Eintritt eines neuen auf (vgl. § 139 HGB; bezüglich der Kommanditgesellschaft, §§ 161 Abs. 2, 177).

Im Umkreis ihrer Sphäre können die genannten Personengesamtheiten, juristische und relativ juristische Personen, beleidigt werden, d. h. ebenso wie die Personengesamtheiten mit öffentlichrechtlicher Sphäre nur durch den Vorwurf unrichtigen, gesetzwidrigen Funktionierens, den Vorwurf des Mißbrauchs der verliehenen Rechte, in diesem Fall der verliehenen Vermögensrechte:^{1) 2)} es wird z. B. eine Aktiengesellschaft als Schwindelinstitut bezeichnet — eine bloße Formbeleidigung genügt jedoch hier ebensowenig wie bei Behörden und politischen Körperschaften —, oder einem Verein ein Verhalten nachgesagt, auf Grund dessen ihm gemäß § 43 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden könnte („gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung“).

Es ist nun allerdings von jeher angenommen worden, daß Personengesamtheiten mit privatrechtlicher Sphäre wenigstens bis zu einem gewissen Grad unter den Abschnitt 14 des StGB fallen können. Jedoch war es nicht eigentlich ein Beleidigungsschutz³⁾, der hier juristischen Personen usw. gewährt wurde, sondern nur mehr ein ergänzender Ehrenschutz⁴⁾, welcher sich auf die besondere Bestimmung des § 187 betr. Kreditgefährdung

¹⁾ Vgl. Zimmermann, GA 25, 101: „eine juristische Person oder eine Aktiengesellschaft, deren Zweck lediglich ein vermögensrechtlicher ist, kann nur mit Rücksicht hierauf beleidigt werden.“

²⁾ § 414 StPO setzt die Beleidigungsfähigkeit von „Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen, die als solche in bürgerlichen Streitigkeiten klagen können,“ unmittelbar voraus; in § 378 Abs. 3 des Entwurfs einer neuen StPO sind an Stelle der Worte „Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine“ die Worte „Körperschaften und Gesellschaften“ gesetzt, wobei nach der Begründung unter „Körperschaften“ sowohl solche des öffentlichen als auch solche des bürgerlichen Rechts zu verstehen sind, während von den Gesellschaften insbes. die Handelsgesellschaften in Betracht kommen; eine konstitutive Bedeutung darf allerdings, worauf Löwe, Anm. zu § 414 StPO, hinweist, diesem Paragraphen nicht beigelegt werden.

³⁾ Diesen „Kreditverleumdungsschutz,“ wie man ihn wohl nannte, sollten z. B. kaufmännische Firmen, Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Bergwerks-gewerkschaften, Mitheder usw. genießen; vgl. OT (GA 25, 218); OLG München (ME 1, 298) (speziell in Betreff kaufmännischer Firmen); Darmstadt (HE 1, 75) (sprach dasselbe in Betreff aller juristischen Personen aus, die Subjekte von Vermögensrechten sein können, z. B. Sparkassen); E. 15, 294.

⁴⁾ E. 1, 178: „durch diese Bestimmung werde hier die auch bei Handelsgesellschaften und Firmen mögliche Kreditgefährdung der Beleidigung gleichgestellt.“

gründete, und demgemäß ausschließlich im Falle der Verleumdung eingriff, dagegen schon im Falle des § 186 versagte.

Diese Bestimmung des § 187 hat jedoch für die Frage der Beleidigungsfähigkeit überhaupt keine Bedeutung und deshalb hat der Vorentwurf mit Recht von einer Einbeziehung der Kreditverleumdung Abstand genommen; vgl. Begründung S. 713 f. Die Beleidigung ist vielmehr auch in diesen Fällen von dem umfassenden Begriff der Kreditgefährdung ebenso scharf zu trennen, wie im Vorhergehenden (§ 5) die Beleidigung von der Autoritätsgefährdung und wie beim einzelnen Menschen die Beleidigung von der Ansehensgefährdung schlechthin. Äußerungen, welche zwar den Kredit zu gefährden geeignet sind, aber die Gesamtheit nicht als im Gegensatz zu ihren spezifischen Pflichten befindlich erscheinen lassen, d. h. also die meisten der von *Köhler, Hälschner, Liepmann* usw. als Beleidigungen aufgefaßten Fälle der Herabsetzung im Werturteil anderer Personen, sind lediglich nach §§ 14, 15 UWG und §§ 824, 826 BGB zu beurteilen, die Fähigkeit der Gesamtheit, Angriffe auf ihren Kredit im Weg selbständiger Klage zu verfolgen vorausgesetzt (die Möglichkeit des Kreditbesitzes ist ja durchaus nicht abhängig von der Möglichkeit, ihn zu verteidigen).¹⁾

Der Umfang der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen ist somit ganz erheblich eingeschränkt. — Der Schwerpunkt scheint mir eben wegen des in der Hauptsache vermögensrechtlichen Charakters der verliehenen Rechte viel mehr auf zivilistischem Gebiet und auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs als auf dem der Beleidigung zu liegen; die Beleidigung spielt bei Personengesamtheiten mit privatrechtlicher Sphäre jedenfalls lange nicht die Rolle wie bei Personengesamtheiten mit öffentlichrechtlichem Wirkungskreis. Es darf eben unter keinen Umständen der Beleidigungsbegriff über Gebühr erweitert werden, nur um schutzwürdigen Interessen (vor allem Kreditinteressen) einen strafrechtlichen Schutz gewähren zu können, der ihnen nach geltendem Recht sonst versagt wäre. Vgl. *Köhler* GA 47, 150.

¹⁾ Vgl. über die Bedeutung insbes. des § 15 UWG den Vorentwurf, Begründung, S. 714.

§ 7.

Die Dauer des Beleidigungsschutzes von Personengesamtheiten und die Antragsberechtigung.

I. Die Beleidigungsfähigkeit und der Beleidigungsschutz der genannten Personengesamtheiten dauert so lange, als sie ihren öffentlichrechtlichen bzw. privatrechtlichen Wirkungskreis besitzen. Die Behörde, politische Körperschaft usw. ist beleidigungsfähig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung bzw. Konstituierung an bis zur Abschaffung oder Aufhebung der ganzen Institution. Der Wechsel der Mitglieder, die Aenderung des Namens oder auch der Organisation ist ohne Einfluß, und ebenso ist für die Fortdauer (nicht für den Umfang) des Beleidigungsschutzes gleichgiltig, ob der Aufgabenkreis eingeschränkt oder erweitert wird. Ist aber die Institution die gleiche geblieben, dann kann die Gesamtheit als solche, ohne Rücksicht darauf, ob eines der Mitglieder aus der in Frage kommenden Periode noch am Leben ist oder nicht, Strafantrag stellen auch bei Angriffen, die sich auf eine Zeit beziehen, da die Zusammensetzung der Behörde usw. eine ganz andere war, und zwar auch dann, wenn seit jener Zeit eine Auflösung und Neuwahl stattgefunden hat.¹⁾

Ebenso dauert die Beleidigungsfähigkeit der Personengesamtheiten mit privatrechtlicher Sphäre vom Moment der Entstehung der juristischen bzw. relativen juristischen Persönlichkeit bis zu deren Verlust, d. h. vom Moment des Registerintrags bis zur völligen Durchführung der Liquidation (nicht bloß bis zur Auflösung). Vor Erlangung der Rechtspersönlichkeit kann eine Äußerung diesen Gesamtheiten gegenüber nicht Beleidigung, sondern höchstens eine Kreditgefährdung bzw. Betriebsschädigung, wenn auch eine nicht verfolgbare darstellen. Eine Klage wegen Beleidigung aus der Zeit der Nichtrechtsfähigkeit kann auch von dem inzwischen rechtsfähig gewordenen Verein nicht erhoben werden.

Hier noch einige Worte der Verteidigung gegenüber dem Einwand, daß die möglicherweise unbegrenzte Lebensfähigkeit solcher Gesamtheiten eine unerwünscht lange Dauer des Beleidigungsschutzes im Gefolge haben und jeder Reorganisation und Ver-

¹⁾ S. oben § 4, I; anders *Bolze*, GA 26, 20.

jüngung namentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts im Weg stehen würde.)

Der Einwand scheint mir nicht an der richtigen Stelle erhoben zu sein. Um eine Beschränkung der freien Kritik kann es sich bei der in dieser Arbeit vertretenen Definition der Beleidigung überhaupt nicht handeln. Die sachliche Kritik, das Aufdecken von Mißständen, die Bekämpfung von verwerflichen Maßnahmen einer Behörde usw. scheidet vielmehr von vornherein aus dem Begriff der Beleidigung aus, so daß für die genannte Einwendung nur noch die Fälle der Beschimpfung, der Verspottung, des Lächerlichmachens, kurzum diejenigen Fälle der Autoritäts-, Kreditgefährdung usw. in Betracht kommen, welche das der Beleidigung charakteristische Plus nicht aufweisen. Ob hier das Strafgesetzbuch des Guten etwas zu viel getan und sich insbesondere von dem preußischen Haß- und Verachtungsparagraphen noch nicht genügend emanzipiert hat, ist eine Frage, die wir an diesem Ort nicht zu untersuchen haben.²⁾

II. Wenn nur das Ganze beleidigt ist, so kann auch nur dieses, nicht aber das einzelne Mitglied Strafantrag wegen Beleidigung stellen. Der Einzelne kann nur Antrag stellen, wenn er individuell mitbeleidigt ist, und dann kann er es nur für sich, nicht aber für das Ganze. Nicht einfach deshalb, weil er Mitglied ist, ist er auch berechtigt, das Ganze zu vertreten. Antrag für das Ganze kann vielmehr nur stellen, wer die Einheit

¹⁾ Diesen Einwand erhebt z. B. Wachenfeld (in Holtzendorff-Kohlens Enzyklopädie II, 299): „Folge dieses Schutzes wäre, daß man die Maßnahme einer Behörde, die vor hundert Jahren getroffen wurde, nur deshalb, weil diese Behörde heute noch existiert, nicht verspotten dürfte, obwohl die Maßnahme nunmehr allgemein als verwerflich erscheint.“

²⁾ Wachenfeld mag ja mit seinem Einwand in Beziehung auf die außerhalb des Delikts der Beleidigung die Verspottung und Beschimpfung von Behörden und Staatseinrichtungen sowie ihren Befehlen und Anordnungen mit Strafbefehlenden Bestimmungen nicht ganz Unrecht haben, aber er mag dann seinen Einwand wenigstens auch an richtigen Orte erheben. Bei Personengesamtheiten mit privatrechtlicher Sphäre stellen überdies die Fälle der Beleidigung nur einen kleinen Bruchteil der Kredit- und Ansehensgefährdungen überhaupt dar: daß aber gerade die Bestimmungen betr. den Kreditschutz gegenüber den Personengesamtheiten zu unerwünschten Folgen und zu einer Bevorzugung gegenüber dem Kredit des Einzelnen führen könnten, wird wohl niemand behaupten wollen.

„repräsentiert“. Eine „Repräsentation“ aber¹⁾ ist, ebenso wie bei den juristischen Personen im engeren Sinn, bei den Behörden und politischen Körperschaften durch die Person des Vorsitzenden oder Vorstands ermöglicht. Vgl. E. 4, 264; E. 15, 213; E. 41, 168. Näheres über die ganze hier nicht weiter zu behandelnde Frage bei *Stenglein*, das Antragsrecht des Vorgesetzten, GS 42, 79 ff.²⁾ Scharf zu scheiden, wie schon wiederholt betont, ist dieses Antragsrecht von dem Antragsrecht des amtlichen Vorgesetzten eines individuell beleidigten Beamten; die Möglichkeit, im Falle der individuellen Beleidigung eines Mitglieds vorzugehen, ist übrigens durch § 197 einer politischen Körperschaft und ihrem Vorsitzenden überhaupt verschlossen, obwohl eine politische Körperschaft zum mindesten eben so stark wie eine Behörde an der Richtigstellung einer Sache interessiert ist, in welche eines ihrer Mitglieder verwickelt worden ist; de lege ferenda erscheint hier eine Gleichstellung offenbar wünschenswert.

§ 8.

Nicht geschützte Personengesamtheiten.

Ergänzender Beleidigungsschutz.

Andere als die genannten Personengesamtheiten sind nicht beleidigungsfähig; in erster Linie alle diejenigen, welche eine Organisation überhaupt nicht besitzen, deren gemeinsames Merkmal und zusammenhaltendes Band vielmehr nur ein rein innerliches ist. Beleidigungsfähigkeit ist aber ferner auch nicht gegeben, wenn zwar eine Organisation vorhanden ist und die Gesamtheit auch einen bestimmten Zweck verfolgt, aber der Begriff der Pflicht für die Gesamtheit als solche nicht in Betracht kommt, weil keine von der Rechtsordnung vorgezeichnete öffentliche oder

¹⁾ „Keine Stellvertretung des einen für den andern, sondern eine Darstellung des Ganzen durch den Teil,“ durch das Organ (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I, § 58, S. 472).

²⁾ Vgl. ferner Hausmann, Die Beleidigung gesetzgebender Versammlungen . . .; über die Ermächtigung insbes. S. 13 ff.; dazu E. 7, 386; E. 18, 382; E. 33, 66; Bennecke-Beling, Lehrb. d. d. Strafprozeßrechts, S. 226; Frank, Ann. II zu § 99.

privatrechtliche Sphäre für die Betätigung eines Gesamtwillens da ist.

Geschützt ist also nicht, um ein Beispiel für die erste Art zu geben, die Familie als solche. Der Begriff der Familienehre ist dem heutigen Rechte fremd.¹⁾

Geschützt sind ferner nicht die nichtrechtsfähigen Vereine: die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinigungen und Parteien;²⁾ die geselligen oder künstlerischen Vereine, die in der Mehrzahl der Fälle auf die Erlangung juristischer Persönlichkeit verzichten bzw. verzichten müssen, sodann die bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften³⁾, endlich aber auch, und das ist von besonderer Bedeutung, ganze Klassen, Stände und Bevölkerungsabschnitte. Gerade hier erscheint zwar ein Schutz besonders wünschenswert, vor allem weil die Möglichkeit, eine Äußerung als Beleidigung einzelner zu der Gesamtheit gehörenden Personen zu bestrafen desto geringer wird, je mehr ein Personenkreis an Umfang zunimmt und der Einzelne in der Masse verschwindet. Hiezu ist aber ein anderer Gesichtspunkt als derjenige der Beleidigung heranzuziehen. Wenn Beschimpfungen ganzen Bevölkerungsklassen entgegengeschleudert werden, so bedeutet das doch im Grunde nichts anderes als eine Vermehrung der gegenseitigen Abneigung und eine Erweiterung der die verschiedenen Klassen und Stände schon vorher trennenden Kluft: die Gegen-

¹⁾ Vgl. RG III, 4. Nov. 1901, GA 48, 441: Das Landgericht erblickte „in der Mitteilung der falschen Tatsache an die Eltern eines großjährigen Mädchens, daß ihre Tochter außerehelich geboren habe, einen Angriff auf die Familienehre und somit eine Beleidigung der Eltern,“ weil eine derartige Tatsache auch der Reputation der Eltern Eintrag tue; diese Ansicht erklärt das Reichsgericht für unzutreffend. Die Konsequenz dieses Ausschlusses der Familie aus dem Kreis der beleidigungsfähigen Personengesamtheiten — das Reichsgericht sieht sich allerdings nicht veranlaßt, sie zu ziehen — ist die, daß auch in § 189 StGB nicht die Familie als Gesamtpersönlichkeit, mag sie auch noch so sehr in Reputation und Ansehen und hinsichtlich ihrer ganzen sozialen Stellung durch verleumderrische Angriffe auf ein verstorbenes Mitglied in Mitleidenschaft gezogen werden, das Angriffsobjekt der Beleidigung bilden kann.

²⁾ Abgesehen von den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, die überdies neben dem Beleidigungsschutz noch den Schutz des § 166 gegen Beschimpfungen genießen; s. unten.

³⁾ Im Gegensatz zu den Gesellschaften des Handelsrechts.

sätze verschärfen sich, Haß und Verachtung wird geschürt und so die Gefahr einer Untergrabung der öffentlichen Ordnung heraufbeschworen. Daß daher für solche Fälle die praktisch durchaus notwendige Bestrafung sich mindestens ebensowohl auf § 130 StGB, d. h. auf den Gesichtspunkt einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens stützen ließe, liegt auf der Hand.¹⁾²⁾

Zum Schluß sind noch die besonderen Bestimmungen des § 166 StGB über Beschimpfung von Religionsgesellschaften zu erwähnen, die zweifellos auch dem soeben geltend gemachten Gesichtspunkt der Störung des öffentlichen Friedens ihre Entstehung verdanken. Man beachte hier insbesondere die durch die Wahl des Ausdrucks Beschimpfung zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung zwischen Beleidigung im technischen Sinne und der Beschimpfung, die keine Beleidigung ist. Beleidigungsfähig und deshalb gegen eine wenn auch vielleicht nicht sehr bedeutende Zahl von Angriffen geschützt sind die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften schon nach Abschnitt 14; § 166 berührt diesen Schutz in keiner Weise, sondern will nur noch neben den als Beleidigungen verfolgbaren Angriffen eine Reihe von Kundgebungen, durch welche in grober, roher, ärgerniserregender Form die Mißachtung einer Religionsgesellschaft³⁾ zum Ausdruck gebracht wird, mit besonderer Strafe bedrohen. Der Schutz des § 166 reicht übrigens nicht einmal so weit, daß (vgl. E. 33, 221) die einzelnen kirchlichen Orden, Kongregationen usw. gedeckt wären; wie ja überhaupt die neuere Tendenz auf eine immer

¹⁾ Wenn in irgend einem, so ist das in dem reichsgerichtlichen Fall (E. 31, 185 ff.) der Beschimpfung aller der in verschiedenen preußischen Provinzen mit Einwohnern polnischer Herkunft im Gemeinwohnen Deutschen, in dem offenkundig politische und nationale Gesichtspunkte hereinspielen, ganz deutlich (übereinstimmend v. Bar, GS 52, 196 f.); die Annahme des Reichsgerichts, hier wegen Beleidigung der einzelnen Angehörigen des in dem inkriminierten Schmähdgedicht bezeichneten Kreises zu strafen, ist ebenso verfehlt, wie es in diesem Fall die Annahme einer Beleidigung der Bevölkerungsklasse als solcher wäre (s. unten § 9).

²⁾ Kundgebungen wie: à bas les juifs, à bas les protestants, à bas les catholiques! sind nach dem französischen Gesetz, welchem der § 130 StGB nachgebildet ist, in der Tat unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des öffentlichen Friedens strafbar.

³⁾ Aber nicht jeder, sondern nur einer innerhalb des Bundesgebiets mit Korporationsrechten bestehenden.

größere Einschränkung des Bereichs dieses Beschimpfungsschutzes ausgeht, obwohl nicht zu verkennen ist, daß der Grundgedanke des § 166 eine Unterscheidung der Religionsgesellschaften danach, ob sie mit oder ohne Korporationsrecht innerhalb des Bundesgebiets bestehen, nicht rechtfertigt, und eine Gleichstellung oder wenigstens Annäherung beider Arten de lege ferenda vielleicht ganz wünschenswert erschiene.

3. Abschnitt.

Die Beleidigung von Einzelpersonen durch Gesamtbezeichnung.

§ 9.

Das Problem in Literatur und Judikatur.

Verschieden von der seither behandelten Frage, ob eine Personengesamtheit als solche beleidigt werden kann, ist die andere, ob einzelne Personen in der Art beleidigt werden können, daß sich die Aeußerung der Form nach gegen eine Gesamtheit, zu der sie gehören, richtet, also dem Wortlaut nach nicht ein bestimmter Einzeler herausgehoben und zum Gegenstand der Aeußerung gemacht wird, sondern die Gesamtheit selbst das Objekt der Aussage bildet, und zwar die Gesamtheit entweder als Summe aller einzelnen Mitglieder oder als eine selbständige, von der Summe der Mitglieder verschiedene Person. In diesem Zusammenhang ist es ganz gleichgiltig, ob das eine oder das andere vorliegt: die Beleidigung Einzelner durch eine der Form nach gegen die Gesamtheit gerichtete Aeußerung kann ebensogut mit einer Beleidigung der Gesamtheit als solcher verbunden sein wie auch für sich stehen. Die Beleidigung z. B. einer Behörde ist nicht auch eo ipso eine Beleidigung der die Behörde bildenden Beamten.¹⁾

¹⁾ Vgl. E. 24, 343; OT, GA 7, 690.

Die in beiden Fällen demnach gesondert zu untersuchende Frage der Beleidigung durch Gesamtbezeichnung spaltet sich, wie oben S. 3 hervorgehoben, in die beiden Unterfragen:

1. Sind als beleidigt alle Personen anzusehen, welche zu der betr. Gesamtheit gehören? oder

2. nur einzelne und eventuell welche?

1. Bezüglich der ersten dieser beiden Unterfragen ist herrschende Ansicht, daß alle jedenfalls dann als beleidigt anzusehen sind, wenn der Beleidiger die Kollektivbezeichnung gerade zu dem Zweck wählt, „um damit sämtliche Personen zu treffen, die unter den Kollektivbegriff fallen“¹⁾: „selbst bei einem Kollektivbegriff von weitestem Umfang“, meint E. 9, 1, „würde im konkreten Fall aus der Art der aufgestellten Behauptung gefolgert werden können, daß alle unter den Begriff fallenden Personen ausnahmslos von der Beleidigung betroffen werden sollten; ob der Beleidiger die unter die Bezeichnung Fallenden der Person, Zahl oder dem Namen nach kannte, ist für den Tatbestand der Beleidigung ohne Belang.“²⁾

Das ist zweifellos richtig; wenn das Gericht zu der Ueberzeugung kommt, daß der Beleidiger den Kollektivnamen gerade zu dem Zweck gewählt hat, um damit sämtliche einzelnen Angehörigen der Kollektiveinheit ohne jede Ausnahme zu treffen, so muß es selbstverständlich auch zu der Entscheidung kommen, daß sämtliche als beleidigt anzusehen sind, insbes. auch der Antragsteller, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Täter an ihn speziell gedacht hat oder nicht. Aber die Frage ist eben, ob diese Voraussetzung in der Tat richtig ist. Das Reichsgericht geht hier sehr weit und kommt dabei manchmal zu recht bedenklichen Konsequenzen.³⁾

¹⁾ E. 9, 1; E. 18, 167.

²⁾ Ebenso E. 3, 12, 246; 7, 172; 33, 189; O. 16, 515; Dresden, SGZ 23, 144; Berlin, OAG, StZ 3, 185; Liepmann, S. 318.

³⁾ Vgl. E. 31, 185 (Beleidigung der deutschen Einwohner polnischer Provinzen); 33, 46 (Beleidigung der Großgrundbesitzer einer preuß. Provinz); 9, 1 (Wahlmännerversammlung); 3, 246 (Offizierskorps eines Garnisonsorts); R. 1, 292 (Bel. des preuß. Richterstands); RG, A. 3, 359, u. OT, O. 16, 88 (Bel. der Angehörigen der bayr. bzw. deutschen Armee); E. 25, 157 (Bel. der Reservoffiziere); RG, GA 48, 121 (Bel. der christlichen Geistlichen, ohne Rücksicht darauf, ob innerhalb oder außerhalb Deutschlands). Am weitesten geht München, BE 7, 190, wo als stets zutreffend angenommen wird, daß durch eine sich gegen eine Gesamtheit richtende Kundgebung die Mitglieder als Individuen beleidigt werden.

Gegen diese Ausdehnung¹⁾ macht sich energisch die Anschauung geltend, daß derartigen Kundgebungen eine Bedeutung, wie sie in den Entscheidungen des Reichsgerichts angenommen worden sei, nur in seltenen Fällen beigelegt werden dürfe; insbesondere werde die reichsgerichtliche Auslegung immer unwahrscheinlicher, je mehr ein Personenkreis an Ausdehnung zunehme. Neben *Binding* stellen sich vor allem *Köhler* (GA 47, 145),²⁾ *Hälschner* (2, 167),³⁾ sodann aber auch *Liepmann* (S. 349),⁴⁾ *Frank* (Vorbem. III) und *Olshausen* (Anm. 12 zu § 185) in striktem Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts.⁵⁾

Sie vertreten die Ansicht, daß die gegen ganze Stände oder Berufsklassen gerichteten Beleidigungen niemals dem einzelnen Mitglied ohne weiteres ein Recht auf Strafverfolgung geben sollten, daß vielmehr, sobald eine Kollektivbezeichnung gegenüber einer unbestimmten Mehrheit von Personen vorliege, gegen jeden einzelnen Kläger, der keine besonderen Beziehungsmomente

¹⁾ *Binding* (Lehrb. 1, 343) spricht von einer „ganz bedenklichen Neigung des Reichsgerichts zur Anerkennung von Beleidigungen ganzer Stände und Bevölkerungsklassen.“

²⁾ „Es werde niemand bei einem größeren Personenkreis jede Ausnahme von der betr. Behauptung ausschließen wollen, da ja der Äußernde unmöglich alle Einzelnen so genau kenne, daß er über Hunderte und Tausende ein solches Urteil abzugeben im stande sei; sondern solche Behauptungen werden eben meist nur als Äußerungen des Gesamteindrucks betrachtet werden können, den der betr. Personenkreis hinterlasse.“

³⁾ „Solchen Äußerungen könne doch mindestens nur eine durchschnittliche Geltung beigelegt werden.“

⁴⁾ „Die Neigung zu einem verallgemeinernden Ausdruck darf nicht zu dem Schlusse führen, daß der von einem speziellen Richter Enttäuschte, durch einen Kaufmann Betrogene mit seiner ehrenkränkenden Bezeichnung wirklich alle Mitglieder jenes Standes umfassen wollte.“

⁵⁾ Vgl. v. Bar, GS 52, 196: „es könnte z. B. ein Schriftsteller, der ein Schandgemälde eines ganzen Standes entrollte, mit der billigen und in Wahrheit nichts bedeutenden Klausel: „Ausnahme vorbehalten“ gegen jede Bestrafung sich sichern. Von der Hinzufügung einer solchen Klausel aber den Ausschluß der Bestrafung abhängen zu lassen, wäre seltsam.“ Auch auf die eigentümlichen Schwierigkeiten mag hier hingewiesen werden, in die das Reichsgericht durch die Annahme einer Beleidigung sämtlicher deutschen Richter bei einer gegen den deutschen Richterstand im allgemeinen gerichteten Kundgebung gerät (Ausschließung betr.; vgl. E. 24, 342; v. Bar, GS 52, 199, Anm. 164.)

nachweisen könne, der Einwand zulässig sein sollte, daß er nicht gemeint sei.¹⁾

Das Reichsgericht selbst betont übrigens an einigen Stellen die Notwendigkeit einer Einschränkung. So heißt es in R. 3, 606 ganz richtig: „Die Injurie muß sich gegen eine bestimmte Person richten; es muß bei Injurien gegen kollektive Einheiten dem Injurianten nachgewiesen werden, daß er bestimmte Personen und welche bestimmten Personen er habe beleidigen wollen. Nicht aber darf seine Bestrafung auf die Schlußfolgerung gestützt werden, seine beleidigenden Äußerungen richten sich gegen die Juden im allgemeinen, die Antragsteller seien Juden und mithin beleidigt worden.“²⁾

2. Auch wenn man demnach die Möglichkeit einer Beziehung der inkriminierten Äußerung auf die Allgemeinheit der Mitglieder eines größeren Personenkreises verneint, so ist doch damit das Vorhandensein einer Beleidigung gegenüber einem oder mehreren Einzelmitgliedern noch nicht ausgeschlossen. Ganz klar ist das in folgendem Fall: es werden in Gegenwart eines preußischen Offiziers oder während von einem solchen die Rede ist, die preußischen Offiziere insgesamt als Feiglinge bezeichnet; hier ist jedenfalls dieser eine beleidigt (vgl. *Frank*, Vorbem. III). Jedoch ist die Sachlage nicht immer so einfach und die Beziehung einer Kollektiväußerung auf einen individuell Getroffenen nicht immer so deutlich wie gerade in diesem Beispiel. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, eine allgemeine Norm — wenn

¹⁾ Anders aber ist es, meint *Golt d'ammer*, *Materialien* II, 343, „wo jene Bezeichnung relativ bestimmte Persönlichkeiten umfaßt, wie bei Gesellschaften“ (jeder Art und jeden Umfangs?), „bei Familien, soweit sie denselben Namen tragen“ (wie viel Schulze und Müller mein *Golt d'ammer* im deutschen Reich zählen zu können?), „bei Genossenschaften (Offiziere einer Garnison, Advokaten eines Gerichtshofs)“ (zu *Golt d'ammers* Zeiten waren am Kammergericht wohl nicht schon mehrere Hundert zugelassen?). „Denn hier sind personae certae, und der Einwand, daß der Klagende nicht gemeint sein könne, weil der Beleidiger ihn gar nicht kenne, wird durch die auch bei der Injurie anwendbaren Regeln über die aberratio delicti beseitigt.“ — Daß jedoch damit im Gegensatz zum Standpunkt des Reichsgerichts eine sichere Abgrenzung gefunden wäre, wird man nicht wohl behaupten können.

²⁾ Vgl. E. 4, 264; ferner OT (O. 16, 229), Dresden (SGZ 18, 54), München (BE 7, 91: „bei beleidigenden Äußerungen gegen die Gesamtheit der Bewohner eines Orts können die Einzelnen nicht als persönlich betroffen angesehen werden, da es hier an der nötigen Bestimmtheit des Objekts der Beleidigung fehle.“)

eine solche überhaupt gefunden werden kann — gerade für die Regelung der zweifelhafteren Fälle aufzustellen.

Nach einem bei *v. Bar*, GS 52, 201 für die Entscheidung dieser Frage beigezogenen Kriterium kommt es darauf an, ob eine wirkliche, nachweisbare Schädigung einer oder einiger Personen eingetreten ist.¹⁾

Damit aber käme man — ganz abgesehen davon, daß z. B. eine rohe Verwünschung regelmäßig keine materielle Schädigung herbeiführen und deshalb die ganze Methode vielfach versagen wird — zur Annahme einer Beleidigung auch dann, wenn sich durch ein Mißverständnis das Gerücht verbreitet, X habe über den Y ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, und infolgedessen eine Schädigung des Y eintritt, während die Äußerung des X ausschließlich auf den Z bezogen werden sollte und von allen denjenigen, welche der Sache nahe standen, auch bezogen wurde. Wenn durch ein Mißverständnis auf seiten Dritter eine Schädigung des Y eingetreten ist, so kann dafür unmöglich X haftbar gemacht werden. Hier hilft auch die *Franksche* Modifikation des *v. Barschen* Gedankens nicht viel, daß es nämlich darauf ankomme, ob die Äußerung eine Schädigung gerade dieser Einzelperson herbeizuführen geeignet war oder nicht: die Äußerung des X hat ja im vorliegenden Fall tatsächlich eine Schädigung des Y herbeigeführt, wenn auch nur deshalb, weil sie von einigen, und zwar gerade von solchen Personen, welche dem Sachverhalt fremd gegenüber standen, falsch bezogen, mißverstanden wurde.

§ 10.

Die objektive und subjektive Richtung der Beleidigung.

Bei beiden Erklärungsversuchen (von *Frank* und *v. Bar*) scheint mir der Fehler darin zu stecken, daß sie einseitig nur das Moment des „Bezogenwerdens“ der beleidigenden Äußerung betonen. Es kann jedoch, und zwar gilt dies für beide oben S. 58 aufgeworfenen

¹⁾ „Allerdings,“ sagt *v. Bar*, „brauche es gerade keine Schädigung in Geld oder Geldeswert zu sein; es würde genügen, wenn z. B. eine in solcher Weise verdächtigte oder bezichtigte Person nachweislich von andern eben wegen dieser Verdächtigung oder Bezeichnung gemieden, ihr etwa deshalb die Aufnahme in eine Gesellschaft, in einen Klub usw. vorweigert würde, oder ein weit verbreitetes Gerücht die Bezeichnung als auf diese Person mit Recht zutreffend erklärte;“ vgl. dazu E. 23, 247.

Unterfragen, nicht allein darauf ankommen, wer sich beleidigt fühlt, noch auch, auf wen dritte Personen die beleidigende Aeußerung beziehen, vielmehr muß hinzukommen, daß der Täter gerade diese Personen auch hat beleidigen wollen.

In dem *Goldammerschen* Zitat (oben S. 60 Anm. 1) ist auf die Regeln der *aberratio delicti* Bezug genommen, die auch bei der Beleidigung anzuwenden seien und der Feststellung des durch eine Kollektiväußerung Betroffenen keineswegs entgegen treten; gerade die Fälle der *aberratio delicti* (*aberratio ictus*) sind es, welche eine ausschließliche Betonung des objektiven Moments des „Bezogenwerdens“ als eine Unmöglichkeit erscheinen lassen.¹⁾ Erst wenn das subjektive Moment des „Beziehensollens“ zusammentrifft mit dem objektiven des „Bezogenwerdens“, liegt Beleidigung vor. Das subjektive Moment muß, wie gesagt, hinzukommen; für sich allein genügend ist es nicht. Denn zur Beleidigung ist absolut notwendig, daß die Mißachtung in einer für eine andere Person als den Täter erkennbaren Weise zum Ausdruck gelangt; wenn das nicht der Fall und die Kundgebung also überhaupt keine Kundgebung ist (z. B. die Aeußerung erfolgt einem Tauben gegenüber), so ist der bloße Wille und die Absicht des Täters zu beleidigen gänzlich bedeutungslos.²⁾

¹⁾ Eine *aberratio* liegt bei der Beleidigung immer dann vor, wenn die Kundgebung objektiv, d. h. von seiten des Betroffenen oder Dritter, anders bezogen wurde, als sie subjektiv, auf seiten des Täters, gemeint war. Habe ich meine Aeußerung auf X gemünzt, während sie von jedermann oder auch nur Einzelnen auf Y bezogen wird, so ist Y jedenfalls nicht beleidigt.

²⁾ Selbstverständlich ist ein Zusammentreffen der objektiven und subjektiven Richtung nicht bloß bei der Kollektivbeleidigung, sondern auch bei jeder Einzelbeleidigung erforderlich. Von Bedeutung ist das bei Irrtum über die Person des Angegriffenen: z. B. A ohrfeigt auf der Straße den C, welchen er für den B hält, oder A ruft am Telephon dem C ein Schimpfwort zu, weil er mit B verbunden zu sein glaubt. Ist hier jeweils C beleidigt? Ist das subjektive Moment der Beleidigung gegeben? Zweifellos ist die Sachlage eine ganz andere, als wenn sich der Täter bloß verspricht, also z. B. gegenüber einem Dritten den C einen Esel nennt, während er eigentlich B sagen wollte; hier fehlt es vollständig an der subjektiven Richtung der Beleidigung gegen den C. Wenn aber der Täter eine ihm gegenüberstehende Person C beschimpft, weil er sie fälschlich für B hält, so hat er zum Mindesten das Bewußtsein, daß seine Aeußerung von Dritten auf den ihm Gegenüberstehenden, d. h. auf den C, bezogen werden kann, ein Bewußtsein, das er im Fall des bloßen Sichversprechens nicht hat.

Für die beiden Fragen (oben S. 58) ergibt sich also Folgendes:

1. Alle sind nur beleidigt, wenn sich die Aeußerung auf alle beziehen sollte und auf alle bezogen wurde.

2. Einzelne sind nur beleidigt, soweit sich die Aeußerung gerade auf sie beziehen sollte und auf sie bezogen wurde.

1. Das subjektive Moment des Beziehensollens auf Alle ist aber nur denkbar, wenn der Täter die betreffenden Personen als Individualitäten ins Auge gefaßt hat. Als Individualitäten ins Auge fassen kann jedoch der Beleidiger die Angehörigen eines Personenkreises nur, wenn er überhaupt alle einzelnen Personen zwar nicht persönlich kennt, aber persönlich zu kennen und deshalb ein Urteil über sie abzugeben im stande wäre. Es ist allerdings für den Tatbestand der Beleidigung ohne Belang, ob der Täter die von ihm Gemeinten nach Person, Namen, Stand oder Zahl gekannt und bei seiner Aeußerung an alle einzelnen unter die Gesamtbezeichnung fallenden Personen speziell gedacht hat (vgl. E. 9, 1), nicht aber auch, ob er sie individuell kennen konnte. Denn nur wenn dies der Fall ist, kann überhaupt eine gegen die Gesamtheit gerichtete Aeußerung den Sinn haben, über alle ein Urteil sprechen zu wollen; vgl. die Ausführungen *v. Bars*, GS 52, 196 f. Man muß aber wohl noch einen Schritt weiter gehen: auch wenn die Gesamtheit so klein ist, daß man sich von einem objektiven Beschauer ein alle Einzelnen umfassendes Urteil sehr wohl denken könnte, kann in concreto eine Aeußerung doch so lange nicht als gegen sämtliche Individualitäten gerichtet angesehen werden, als es offenkundig erscheint, daß der Täter nur durch das Verhalten eines oder einiger bestimmter Mitglieder zu einer verärgerten Aeußerung über das Ganze hingerrissen wurde. Erst wenn nach dem Urteil eines „verständigen Beobachters“ eine Aeußerung als individuelles Urteil über sämtliche Mitglieder des angegriffenen Personenganges aufgefaßt werden muß, kann es sich überhaupt um die Frage einer Beleidigung aller Einzelnen handeln.

Dieses Bewußtsein aber genügt zur Feststellung des subjektiven Moments. Objektive und subjektive Richtung differieren also in diesem Fall nicht. (Übrigens wird ja auch durch die gegenteilige Annahme der Satz, daß Beleidigung nur gegeben ist, wenn das Beziehensollen zusammentrifft mit dem Bezogenwerden, in keiner Weise alteriert).

II. Regelmäßig geht nun aber in diesen Fällen der Strafantrag nur von einem oder einzelnen Mitgliedern des betroffenen Kreises aus, welche sich individuell getroffen fühlen oder von Dritten als getroffen angesehen werden. Dann handelt es sich für das Gericht darum: Ist speziell der Antragsteller beleidigt? Hat der Täter, wie der Antragsteller meint, gerade ihn als Individualität genügend herausgehoben? Die Frage reduziert sich also regelmäßig auf die zweite. Zu ihrer Entscheidung aber müssen offenbar, da ein aus der Äußerung selbst zu ziehender strikter Schluß: „Du hast mich gemeint“ — nur möglich ist, wenn die angegriffene Personenmehrheit zwei beträgt, außerhalb der Äußerung liegende Momente herangezogen werden; d. h. das Ganze läuft auf eine Beweisfrage hinaus, für welche sich keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, ganz ebenso wie es bei der einem Menschenhaufen gegenüber ausgesprochenen Beschimpfung: „Einer von Euch ist ein Esel“ — hier handelt es sich übrigens nicht eigentlich um eine Kollektivbezeichnung — darauf ankommt, ob irgend ein objektives Moment auf den speziell Gemeinten hinzuweisen imstande ist (man beachte gerade bei diesem Beispiel die Verkehrtheit des Schlusses, daß „wegen der Unbestimmtheit eines Angriffs die Beziehung der Beleidigung auf alle Einzelnen angenommen werden könne“; vgl. R. I, 292).

Immerhin ist es auch bei einer viele Personen umfassenden Gesamtheit denkbar, daß, namentlich gemäß § 196 StGB, ein Antrag für Alle gestellt wird. Das ist nun der Punkt, auf den es hauptsächlich ankommt. Regelmäßig wird ein solcher Antrag lauten: „Ich stelle in meinem Namen und für die mir untergebenen Beamten Strafantrag wegen Beleidigung“ — z. B. der Bischof von Rottenburg zugleich für die württembergische katholische Geistlichkeit —, ohne daß dabei die sämtlichen Geistlichen usw., insbesondere wenn es sehr viele sind, namentlich aufgeführt würden. Mag man nun diese Formulierung für statthaft erklären oder nicht: eine Verurteilung wegen Beleidigung der württembergischen katholischen Geistlichkeit gibt es jedenfalls nicht, sondern immer nur eine Verurteilung wegen Beleidigung der und der bestimmten Geistlichen. Es müssen — das ist stets Voraussetzung und die einzig mögliche Begründung einer Verurteilung des Angeklagten — individuelle Beziehungen in objektiver und

subjektiver Richtung nachgewiesen werden, d. h. es muß feststehen, daß Einzelne als beleidigt angesehen werden und daß diese denn auch beleidigt werden sollten. Es ist immer von der Einzelbeleidigung, nicht von der Kollektivbeleidigung auszugehen; die Schlußfolgerung darf nie lauten: weil alle beleidigt sind, ist es auch der Einzelne, der Antragsteller.¹⁾ Es erfolgt also schließlich auch in diesen Fällen die Verurteilung grundsätzlich wegen Beleidigung Einzelner.

Anhang: Bei der zum Schluß auftauchenden Frage nach der Rechtskraft des Urteils und der Stellung der Uebrigen, die nachträglich als beleidigt eruiert werden, möchte ich an die Ausführungen Goldammer's, Materialien II, 343 anknüpfen. „Prinzipiell“, sagt Goldammer, „ist das Klagerecht eines jeden einzelnen Mitglieds, als Mitbeleidigten, vorhanden“ (vgl. Dresden, StZ II, 257: „Tritt eine Beleidigung eine Mehrheit von Individuen, so kann jedes für sich Antrag stellen“); „aber die Regeln der idealen Konkurrenz gebieten hier die Ausschließung einer mehrfachen Strafe. Das Verbrechen ist durch eine und dieselbe Handlung begangen; die erhöhte Wirkung durch mehrere objektive Läsionen begründet nur eine höhere Zumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes, nicht aber doppelte Bestrafung wie bei realer Konkurrenz. Der Fall ist nicht anders als bei der Verletzung Mehrerer durch einen Schuß, durch einen Schlag. Nun hat zwar der einzelne Klagende nicht die Vertretung der übrigen Beteiligten, und der Richter darf bei der Bestrafung auf Antrag des Einen nicht eine Straferhöhung wegen der Verletzung der Andern eintreten lassen, so lange es an einem Strafantrag dieser Letzteren fehlt. Tritt dieser aber nachträglich ein, so muß er entweder als Adhäsion behandelt werden, oder es kann, wenn die Bestrafung auf Grund des ersten Klagantrags bereits erfolgt ist, nur dann noch eine zweite Strafe eintreten, wenn der Richter findet, daß die Höhe der zuerst erkannten nicht bereits das erschwerende Moment der mehrfachen Verletzung absorbiert habe, aber nur insoweit, um dieses Moment durch eine bloße Zusatzstrafe zur Geltung zu bringen.“

In der gleichen Richtung bewegte sich die Praxis insbesondere des preussischen Obertribunals²⁾

¹⁾ Uebrigens ist ja, wenn z. B. ein Vereinsvorstand zugleich im Namen der angeblich beleidigten Vereinsmitglieder Antrag stellt, stets auch der Nachweis einer besonderen Einzelvollmachtigung erforderlich; vgl. OLG Stuttgart, 26. März 1902, Württ.J. 14, 190 ff.: „Der statutengemäß zur gerichtlichen Vertretung des Verbands berufene Vorstand ist deshalb noch nicht berechtigt, für Personen, welche in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder beleidigt sind, einen Strafantrag gemäß §§ 61, 65 StGB zu stellen, falls er von diesen nicht im Einzelfall hiezu besonderen nachweislichen Auftrag erhalten hat.“

²⁾ Vgl. OT, 7. Okt. 1874, O. 15, 627: „Wird durch eine Kundgebung eine Mehrheit von Personen beleidigt, so ist zwar jede von ihnen verletzt, die Hand-

Diese hatte jedoch mit dem § 415 der heutigen Strafprozeßordnung nicht zu rechnen.¹⁾

Bezüglich der Frage, ob Real- oder Idealkonkurrenz anzunehmen sei, ist allerdings auch heute noch die herrschende Meinung für Annahme der Idealkonkurrenz.²⁾

Die Annahme der Idealkonkurrenz ist in diesen Fällen jedenfalls viel unbedenklicher als dann, wenn der Inhalt einer Schrift an mehreren gelegentlichen Stellen mehreren Personen gegenüber strafbar ist.³⁾

Im übrigen aber ist auch unter der Herrschaft des § 415 StPO die Frage, ob für einen erst nachträglich als beleidigt Eruierten der Grundsatz „ne bis in idem“ eingreift, keineswegs unbestritten.⁴⁾

Die überwiegende Meinung jedoch, der sich jetzt auch Hellweg in den neuen Auflagen des Löwischen Kommentars angeschlossen hat, ist die, daß „die ergangene Entscheidung den Verbrauch der Strafklage selbst in Ansehung solcher strafrechtlicher Gesichtspunkte bewirkt, unter welchen

lung ist aber darum doch nur ein und dieselbe, und nur eine Bestrafung ist statthaft; eine solche Handlung begründet niemals Realkonkurrenz“; ebenso sächs. OAG, 9. Juni 1873, SGZ 17, 183: „Hatte in einem solchen Fall eine Strafverfolgung nur wegen der Einem zugefügten Beleidigung stattgefunden, so kann in einem neuen, eine Beleidigung der Uebrigen betreffenden Strafverfahren nur eine Zusatzstrafe zu der früher verhängten (innerhalb der Grenzen der für eine Beleidigung statthaften Strafe) ausgesprochen werden.“

¹⁾ Der in seinem 2. und 3. Absatz bestimmt: „Hat einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitritts-erklärung befindet. Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.“

²⁾ Jedoch erblickt v. Schwarze, Komm. 5. Aufl., S. 271 darin den Fall der Realkonkurrenz; ebenso OT (GA 23, 500), Dresden (SGZ 21, 243), München (BE 7, 91). Besonders würde wohl v. Buri in solchen Fällen Realkonkurrenz annehmen; v. Buri, Einheit und Mehrheit d. Verbrechen (1899), S. 108. Im Sinne der herrschenden Meinung R. 3, 485; 8, 149; RG (A 8, 377); OT (O. 15, 627), OT (GA 24, 541), München (ME II, 324, 495).

³⁾ Auch hier ist Binding, Handbuch I, 581 für Idealkonkurrenz, unter Abstellung auf die Einheitlichkeit der Veröffentlichung oder Mitteilung; ebenso Olshausen 19 und die übrigen bei Frank, Anm. III, 3 zu § 73 Zitierten; andrer Ansicht im allg. das RG; vgl. E. 33, 49; s. aber E. 34, 134.

⁴⁾ So sagte Löwe (vgl. 1. Aufl. S. 478) früher: „Die ergangene Entscheidung kann den Verbrauch der Strafklage in Ansehung solcher strafrechtlicher Gesichtspunkte nicht bewirken, auf deren Erörterung der entscheidende Richter vermöge eines obwaltenden rechtlichen Hindernisses nicht eingehen durfte; insoweit letzteres der Fall war, bleibt eine neue Erhebung der Strafklage zulässig. Im Fall der Verurteilung kann allerdings demnächst nicht auf eine zweite selbständige Strafe

vermöge eines obwaltenden rechtlichen Hindernisses eine Bestrafung nicht eintreten konnte, da immerhin über die Tat entschiedene ist.“¹⁾

Es handelt sich aber für uns gar nicht um eine prinzipielle Erörterung der Frage nach der Tragweite des Satzes „ne bis in idem“ insgesamt, sondern nur um eine Auslegung des § 415, Abs. 2 und 3 StPO, insbesondere darum, ob als Berechtigter im Sinne des Abs. 3 auch die übrigen Verletzten anzusehen sind. Die herrschende Meinung bejaht.²⁾ Nach der Entstehungsgeschichte wird man auch in der Tat den § 415 nicht anders auslegen können. Ob allerdings die Bestimmung innerlich berechtigt und genügend begründet ist, ob mit anderen Worten das Interesse des Täters an der Nichtverfolgung oder das der anderen Verletzten an der Weiterverfolgung höher zu schätzen ist, ist eine Frage, die mit der Auslegung der positiven Gesetzesbestimmungen nichts zu tun hat.

Das Resultat wäre somit, daß „wenn einmal eine Rechtsverletzung von einem Berechtigten im Privatklageverfahren verfolgt und letzteres dabei durch eine in der Sache selbst ergangene Entscheidung erledigt worden ist, durch das Vorhandensein anderweiter zur Privatklage Berechtigter eine Verfolgung derselben Handlung in einem zweiten Verfahren nicht begründet wird, den andern Berechtigten vielmehr nur während der Dauer des ersten Verfahrens zur Geltendmachung ihrer Rechte der Beitritt in dasselbe zusteht. Damit wird auch eine nachträgliche Verfolgung derselben Handlung durch die Staatsanwaltschaft auf Grund eines Antrags eines andern Berechtigten ausgeschlossen.“³⁾

erkannt, es muß vielmehr der Vorschrift des StGB § 73 in der Art Rechnung getragen werden, daß nach Verschiedenheit der Fälle entweder die frühere Strafe in die spätere eingerechnet oder es lediglich bei der früheren Strafe belassen wird.“

¹⁾ Löwe, 12. Aufl., S. 461; vgl. E. 3, 384 ff.: „das Gericht ist durch den Mangel des Antrags an der Erörterung der Tat unter dem Gesichtspunkt des konkurrierenden — Antragsdelikts nicht, sondern nur an der Anwendung des Strafgesetzes für dieses Antragsdelikt gehindert.“ Vgl. auch E. 23, 307; 32, 57.

²⁾ Vgl. Löwe, S. 859, Anm. 2 zu § 415; E. 3, 389; R. 3, 240; und insbes. E. 3, 364.

³⁾ E. 3, 365. Vgl. auch E. 10, 149.

